

# Teilnahmebedingungen Swiss Lotto

Gültig ab 22. April 2009

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Grundsätzliches

- Art. 1 Grundsätzliches
- Art. 2 Teilnahmebedingungen

### 2. Wesen des und Zugang zum Swiss Lotto

- Art. 3 Wesen des Swiss Lottos und Voraussetzungen zur Teilnahme
- Art. 4 Art der Beteiligung
- Art. 5 Eintragungen auf Spielscheinen
- Art. 6 Spieleinsatz
- Art. 7 Erfassung und Übermittlung der Daten
- Art. 8 Quittung
- Art. 9 Eingabefrist und Ermittlung der für die Teilnahme massgebenden Ziehung
- Art. 10 Ziehung

### 3. Gewinne

- Art. 11 Gewinnermittlung und -verteilung
- Art. 12 Gewinnanteile
- Art. 13 Geltendmachung eines Gewinnanspruchs/Fristen
- Art. 14 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung bzw. Geltendmachung von Replay-Gewinnen

#### **4. Haftung**

Art. 15 Verantwortungsbereich des Teilnehmers

Art. 16 Haftung

#### **5. Einsprachen**

Art. 17 Einsprachen

#### **6. Ergänzende Bestimmungen**

Art. 18 Neue Teilnahmemöglichkeiten

#### **7. Publikationsorgan / Bekanntmachung**

Art. 19 Publikationsorgan/Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

#### **8. Schlussbestimmungen**

Art. 20 Durchführungsbewilligung

Art. 21 Entscheide der Geschäftsleitung

Anhang 1: Dauerteilnahme

Anhang 2: Systemteilnahme

Anhang 3: Zusatzspiel Plus

Anhang 4: Zusatzspiel Joker

Anhang 5: Swiss Lotto-Teilnahme über die ISP

Anhang 6: Bedingungen für die Gewährung von Geschenken auf [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch)

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

### Art. 1 Grundsätzliches

#### 1.1

Für die Ausgabe und Durchführung des Swiss Lottos gelten das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. Mai 1924 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

#### 1.2

Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt das Swiss Lotto wie auch die Zusatzspiele Plus und Joker (nachfolgend «Plus» bzw. «Joker», vgl. Anhänge 3 und 4) im Gebiet der Deutschschweiz<sup>1</sup>, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein und, soweit die Teilnahme über die ISP erfolgt (vgl. Anhang 5), im Gebiet der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen durch.

#### 1.3

Die Swisslos arbeitet dabei mit der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend «Loterie Romande» oder «LoRo») zusammen, welche das Swiss Lotto wie auch Plus und Joker (vorbehältlich der Ausnahme betreffend die Teilnahme über die ISP) im Gebiet der Westschweiz<sup>2</sup> (das «LoRo-Vertragsgebiet») auf der Basis deren eigenen Teilnahmebedingungen durchführt, indem das Swiss Lotto wie auch Plus und

Joker nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betrieben werden. Dies bedeutet, dass die im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits getätigten Spieleinsätze gepoolt werden, in Bezug auf beide Vertragsgebiete jeweils eine gemeinsame Ziehung stattfindet und die Ermittlung der Gewinnsummen auf gemeinsamer Basis erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande geregelt, so insbesondere die Festlegung der Eingabefrist bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Im Übrigen betreiben sowohl die Swisslos als auch die Loterie Romande das Swiss Lotto wie auch Plus und Joker in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

#### 1.4

Der gemeinschaftliche Charakter des im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits durchgeführten Swiss Lottos wie auch von Plus und Joker wird dadurch gewährleistet, dass diese Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und insbesondere auch deren Anhänge 3 und 4 wie auch die von der Loterie Romande für das Swiss Lotto und Plus und Joker erlassenen Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

#### 1.5

Die Teilnahme am Swiss Lotto gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und den weiteren gemäss den Anhängen zu diesen Teilnahmebedingungen angebo-

<sup>1</sup> ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

<sup>2</sup> FR, VD, VS, NE, GE, JU

tenen Spiele erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems.

## **Art. 2 Teilnahmebedingungen**

### **2.1**

Die Swisslos erlässt die vorliegenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und behält sich Änderungen derselben vor. Diese Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme am Swiss Lotto und dessen Zusatzspielen. Diese Teilnahmebedingungen samt ihren Anhängen gelten ab 22. April 2009. Auf den gleichen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen und die Teilnahme am Swiss Lotto und dessen Zusatzspielen betreffenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

### **2.2**

Diese Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen, samt ihren Anhängen und allfälligen Nachträgen, liegen bei jeder Swiss Lotto-Verkaufsstelle («Verkaufsstelle») im Swisslos-Vertragsgebiet auf; sie können auch bei der Swisslos, Postfach, 4002 Basel, oder via die offizielle Internet-Seite [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) bezogen werden.

## **2. WESEN DES UND ZUGANG ZUM SWISS LOTTO**

### **Art. 3**

#### **Wesen des Swiss Lottos und Voraussetzungen zur Teilnahme**

### **3.1**

Das Swiss Lotto ist ein Zahlenlotto im Totalisatorverfahren, das mit zwei Formeln gespielt wird, nämlich einerseits dem «Lotto 6 aus 45» und andererseits dem «Lotto 1 aus 11» oder «Replay-Spiel» («Replay»):

- Beim «Lotto 6 aus 45» wird mit einer Formel von 45 Zahlen von 1 bis 45 gespielt, unter welchen der Teilnehmer 6 Zahlen auswählen muss. Die Gewinnkombination (nachfolgend «Gewinnzahlen») wird durch Ziehung von 6 Zahlen («Swiss Lotto-Gewinnzahlen»), deren Ziehungsreihenfolge ohne Belang ist, und einer Zusatzzahl aus den 45 Zahlen bestimmt. Je nach Anzahl richtig vorausgesagter Gewinnzahlen klassieren sich die gewinnenden Teilnehmer in den Gewinnrängen 1 bis 5 (Art. 11.2, 12.1).
- Beim Replay wird mit einer Formel von 11 Zahlen von 1 bis 11 gespielt, wobei dem Teilnehmer von der Swisslos pro Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2, Art. A.5.13) automatisch und ohne dass dafür ein gesonderter Einsatz zu leisten ist, per Zufallsgenerator eine Zahl (die «Replay-Zahl») vergeben wird. Die gewinnende Zahl («Replay-Gewinnzahl») wird durch Ziehung einer Zahl aus den 11 Zahlen bestimmt. Die gewinnenden Teilnehmer klassieren sich im 6. Gewinnrang (Art. 11.2, 12.2). Das Replay-Spiel ist ein integrierender Bestandteil des Swiss Lottos.

Im Sinne einer das Swiss Lotto ergänzenden Spieldimension bietet die Swisslos die Möglichkeit, gemäss Anhang 3 zusätzlich zum Swiss Lotto am Plus teilzunehmen, wobei der Plus-Gewinn von der richtigen Voraussage von mindestens zwei Swiss Lotto-Gewinnzahlen im gleichen Tippfeld abhängt. Eine Teilnahme am Plus ist damit nur in Kombination mit einer Teilnahme am Swiss Lotto möglich.

### 3.2

Zur Teilnahme am Swiss Lotto gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abgeschlossen hat. Ein solcher kommt zustande, wenn

- die Daten des Spielscheines (Art. 4.2) bzw. des Quick-Tips (Art. 4.3) über das sich in einer Verkaufsstelle befindende Online-Terminal bzw. über andere von der Swisslos zu diesem Zweck anerkannte Kommunikationskanäle oder Vermittler zwecks Übermittlung an die Swisslos eingegeben worden sind,
- eine Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2) ausgedruckt und dem Teilnehmer ausgehändigt wurde, und wenn
- der Teilnehmer den Spieleinsatz (Art. 6) geleistet hat.

Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die ISP (Anhang 5) bleiben vorbehalten.

### 3.3

Mit dem Abschluss eines Spielvertrages mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen, samt ihren Anhängen und allfälligen Nachträgen.

## Art. 4 Art der Beteiligung

### 4.1

Für die Beteiligung an einer Swiss Lotto-Ziehung gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen sind nur die von der Swisslos herausgegebenen speziellen Spielscheine (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion) und die von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen Tipps, die sog. Quick-Tips, bzw. die von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen und auf den Spielbestätigungsquittungen (Art. 8.2, Art. A.5.13) vermerkten Replay-Zahlen gültig. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die ISP (vgl. Anhang 5) bleiben vorbehalten.

### 4.2

Die Spielscheine enthalten Tippfelder, wobei jedes Tippfeld einerseits aus einem Basis-Zahlenfeld mit 45 Zahlenkästchen, 1 bis 45, für das Swiss Lotto, in welche die Voraussagen gemäss Art. 5 einzutragen sind, sowie andererseits aus einem separaten Plus-Zahlenfeld mit drei Zahlenkästchen, 1–3, für eine allfällige Teilnahme am Plus gemäss Anhang 3 besteht. Die Spezialregelungen betreffend Systemteilnahme (Anhang 2), Teilnahme mittels des sog. Quick-Tips (Art. 4.3) und Teilnahme über die ISP (Anhang 5) bleiben vorbehalten.

Nach der Art der Beteiligung werden die nachfolgend genannten drei verschiedenen Spielscheintypen unterschieden, wobei sich die Swisslos vorbehält, durch Erlass entsprechender Bestimmungen in den Anhängen zu diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen neue Spielscheintypen einzuführen und insbesondere im Zusam-

menhang mit der Anerkennung weiterer Kommunikationskanäle (wie z.B. über die ISP) oder Vermittler besondere Bestimmungen für das Ausfüllen von Spielscheinen vorzusehen.

#### **4.2.1**

Der Spielschein für die Einzeltipps.

#### **4.2.2**

Die beiden Spielscheine für die Systemteilnahme, d.h. für entweder Systeme mit Vollkombinationen oder für gekürzte Systeme. Für diese Art der Beteiligung gelten überdies die Bestimmungen von Anhang 2 zu diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen.

#### **4.2.3**

Alle drei Spielscheintypen bieten die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern zwischen einer Teilnahme an einer, zwei, fünf, zehn oder zwanzig Swiss Lotto-Ziehungen zu wählen. Soweit der Teilnehmer eine Teilnahme an mehreren Ziehungen (sog. Dauerteilnahme) wählt, gelten überdies die Bestimmungen von Anhang 1 zu diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen. Die Bestimmungen betreffend Teilnahme mittels der speziellen Internet-Abo-Spielscheine, welche im Rahmen eines kündbaren Abonnements die Möglichkeit zur Teilnahme an mehreren Ziehungen des Swiss Lottos und gegebenenfalls dessen Zusatzspielen gewähren (sog. Abo-Teilnahme) gemäss Anhang 5), bleiben vorbehalten.

#### **4.3**

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, statt mittels Spielschein mittels eines sog. Quick-

Tips zu spielen. Als Quick-Tip werden die Tipps bzw. Voraussagen bezeichnet, welche von der Swisslos per Zufallsgenerator vergeben werden und zwar

- im Falle von Quick-Tips, bezüglich welcher der Teilnehmer den Spieleinsatz durch Bezahlung leistet, aufgrund der vom Teilnehmer gemachten Anweisungen betreffend Spieleinsatz, betreffend allfälliger System-Nummer, betreffend Anzahl gewünschter Quick-Tips und betreffend Anzahl gewählter Swiss Lotto-Ziehungen sowie betreffend einer allfälligen Teilnahme am Plus bzw. Joker, oder
- im Falle von Quick-Tips, bezüglich welcher der Teilnehmer den Spieleinsatz durch Einlösung eines Replay-Gewinns leistet (nachfolgend auch als «Replay-Quick-Tip» bezeichnet), aufgrund der Vorgaben in diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen, ohne dass der Teilnehmer diesbezüglich Anweisungen geben muss oder kann.

Diese aufgrund der Anweisungen des Teilnehmers bzw. aufgrund der Vorgaben in diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen vergebenen Tipps bzw. Voraussagen werden durch Vermittlung der Verkaufsstelle zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Die Aufzeichnung, Absicherung und Auswertbarkeit der Voraussagen wird durch Ausdruck einer Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2) bestätigt. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die ISP (Anhang 5) bleiben vorbehalten.

#### 4.4

Die vorliegenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in den Anhängen zu diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen für sämtliche Arten der Beteiligung.

### Art. 5 Eintragungen auf Spielscheinen

#### 5.1

Der Teilnehmer hat in jedem Tippfeld des Spielscheins für die Einzeltipps, mit dem er sich an einer Swiss Lotto-Ziehung beteiligen will, sechs Zahlen mit Kreuzzeichen (x) im Basis-Zahlenfeld zu markieren. Das Ausfüllen der Spielscheine für die Systemteilnahme erfolgt gemäss den Regelungen in Anhang 2, jenes der Spielscheine für die Teilnahme über die ISP gemäss den Regelungen in Anhang 5.

#### 5.2

Markierungen haben eindeutig zu erfolgen; Radierungen, Ausbesserungen und/oder Überschreibungen sind zu vermeiden. Die Kreuze auf den Spielscheinen dürfen mit Rücksicht auf die technischen Gegebenheiten nur in schwarzer oder blauer Farbe eingesetzt werden.

#### 5.3

Bei mangelhaften Eintragungen (z. B. fehlende Kreuze) kann der Spielschein dem Teilnehmer zur manuellen Korrektur zurückgegeben werden. Das Verkaufspersonal kann auch gemäss den Anweisungen des Teilnehmers und auf dessen Verantwortung hin über das sich in der Verkaufsstelle befindende Online-Terminal Korrekturen vornehmen.

#### 5.4

Falls Eintragungen auf den Spielscheinen nicht gemäss den Vorschriften dieser Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen vorgenommen werden, ist eine Spielteilnahme nicht möglich und wird keine Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2) ausgestellt.

### Art. 6 Spieleinsatz

#### 6.1

Der Spieleinsatz für die Teilnahme am Swiss Lotto wird auf der Basis von CHF 1.50 pro Tippfeld bzw. Tipp berechnet. Die Mindestanzahl von Tippfeldern bzw. Tipps, die pro Spielschein oder Quick-Tip gespielt werden müssen, wird von der Swisslos festgesetzt und auf den jeweiligen Spielscheinen bzw. mittels an den Verkaufsstellen abgegebenen Merkblättern bekannt gegeben. Dabei ist zu beachten, dass gemäss dem Grundsatz der Paarigkeit jeweils nur pro Tippkolonne, d. h. pro zwei übereinander liegenden Tippfeldern, teilgenommen werden kann. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die ISP (Anhang 5) bleiben vorbehalten.

#### 6.2

Jedes Tippfeld gilt als ein in sich abgeschlossenes für die Bewertung gültiges Spiel.

#### 6.3

Der Gesamtspeleinsatz pro Spielschein bzw. Quick-Tip muss beim Einlesen der entsprechenden Daten im Online-Terminal geleistet werden. Im Falle der Teilnahme am Swiss Lotto mittels Replay-Quick-Tip erfolgt die Leistung des Spieleinsatzes durch

Einlösen eines Replay-Gewinns. Leistet der Teilnehmer den Spieleinsatz nicht, wird die Registrierung der eingegebenen Daten annulliert und der Spielvertrag kommt nicht zustande (Art. 3.2).

## **Art. 7** **Erfassung und Übermittlung der Daten**

### **7.1**

Die Datenerfassung und die Übermittlung der Daten der Spielscheine bzw. Quick-Tips an die Swisslos erfolgt entweder

- durch Vermittlung einer nach den Vorgaben der Swisslos mit technischen Einrichtungen für die Online-Datenübermittlung ausgestatteten Verkaufsstelle

oder

- durch Übermittlung bzw. Vermittlung weiterer von der Swisslos durch Erlass entsprechender Bestimmungen in den Anhängen zu diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen zu diesem Zwecke anerkannten Kommunikationskanäle (wie z.B. über die ISP, vgl. Anhang 5) oder Vermittler.

### **7.2**

Nur die in Art. 7.1 bezeichneten Verkaufsstellen und Kommunikationskanäle oder Vermittler sind berechtigt, von den Teilnehmern Spieleinsätze und Spielscheine bzw. Quick-Tips zwecks Weiterleitung der Spieleinsätze und Übermittlung der Daten an die Swisslos entgegenzunehmen. Es ist ihnen im Übrigen untersagt, für die Spieleinsätze Kredite zu gewähren, oder von den Teilnehmern andere als die in diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und ihren

Anhängen vorgesehenen Leistungen zu verlangen.

### **7.3**

Nach erfolgter Datenerfassung durch das Online-Terminal wird dem Teilnehmer der von ihm ausgefüllte Spielschein wieder zurückgegeben. Dieser hat lediglich eine Datenträgerfunktion und beweist in keiner Art und Weise die Teilnahme an einer Ziehung des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen.

## **Art. 8 Quittung**

### **8.1.**

Es werden drei verschiedene Arten von Quittungen unterschieden: die Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2), die Ersatzquittung (Art. 8.3) und die Gewinneinfordersquittung (Art. 8.4). Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die ISP (Anhang 5) bleiben vorbehalten.

### **8.2**

Nach Einlesen des Spielscheins oder Abgabe eines Quick-Tips durch die Verkaufsstelle nach Weisungen des Teilnehmers bzw. aufgrund der Vorgaben in diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und Übermittlung der entsprechenden Daten an die Swisslos sowie nach Leistung des Spieleinsatzes erhält der Teilnehmer eine vom Online-Terminal ausgedruckte Spielbestätigungsquittung ausgehändigt.

### **8.2.1**

Die Spielbestätigungsquittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die Art der Teilnahme,
- die jeweiligen Voraussagen des Teilnehmers bzw. die generierten Quick-Tips für das Swiss Lotto und gegebenenfalls Plus,
- gegebenenfalls die Nummer des gewählten Systems,
- die von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebene Replay-Zahl,
- die Anzahl gewählter Ziehungen des Swiss Lottos und gegebenenfalls dessen Zusatzspielen (Gültigkeitsdauer des Spielscheins bzw. Quick-Tips) sowie das Datum, an welchem, bzw. die Zeitdauer, während welcher der Teilnehmer an Ziehungen teilnimmt (im Falle von Dauerteilnahme überdies die Daten der ersten und der letzten Ziehung, an denen teilgenommen wird),
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos,
- die Bestätigung des durch Bezahlung oder Einlösung eines Replay-Gewinns geleisteten Spieleinsatzes,
- die allfällige Teilnahme am Joker samt der/den Joker-Nummern, sowie
- den zweizeiligen Identifikations-Code.

Nur Spielbestätigungsquittungen, auf denen der vorerwähnte Identifikations-Code einwandfrei zu identifizieren ist, dienen zum Nachweis der Teilnahme sowie eines allfälligen Gewinnanspruches. Die Bestimmungen von Art. 8.2.3 bleiben vorbehalten.

### 8.2.2

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtig-

keit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Voraussagen bzw. Tipps mit jenen des Spielscheines übereinstimmen bzw. seinen der Verkaufsstelle erteilten Instruktionen bei der Teilnahme mittels Quick-Tip oder den Vorgaben in diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen bei der Teilnahme mittels Replay-Quick-Tip entsprechen;
- eine Replay-Zahl vermerkt ist;
- Teilnahmeart und Anzahl gewählter Ziehungen sowie deren Daten korrekt erfasst worden sind;
- die Bestätigung des durch Bezahlung oder Einlösung eines Replay-Gewinns geleisteten Spieleinsatzbetrages richtig ist; und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

Soweit der Teilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Spielbestätigungsquittung entdeckt, hat er dies sofort dem Verkaufspersonal der entsprechenden Verkaufsstelle mitzuteilen. Dieses ist nur ermächtigt, eine Neuerfassung bzw. Neuübermittlung von Daten zu veranlassen, wenn der Teilnehmer ihm die fehlerhafte Spielbestätigungsquittung zur Annullation aushändigt. Im Falle der Teilnahme am Swiss Lotto mittels Replay-Quick-Tip sind keine Annullationen bzw. Korrekturen der Spielbestätigungsquittung möglich.

Es werden keine Reklamationen mehr entgegengenommen bzw. Storni vorgenommen, nachdem sich der Teilnehmer von der Verkaufsstelle entfernt hat. Überdies wird

jegliche Haftung seitens der Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle ausgeschlossen, falls ein Storno nicht mehr möglich ist, weil die entsprechenden technischen Einrichtungen nicht mehr verfügbar sind (z.B. infolge technischer Probleme, Schliessung der Verkaufsstelle).

### **8.2.3**

Im Fall von Abweichungen zwischen den auf der Spielbestätigungsquittung aufgedruckten Voraussagen bzw. Zahlen und den bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Zahlen sind die letztgenannten Daten massgebend. Es gelten die Bestimmungen von Art. 14.1 und 14.2.

### **8.2.4**

Im Hinblick auf die Geltendmachung eines allfälligen Gewinnes hat der Teilnehmer die Spielbestätigungsquittung sorgfältig aufzubewahren. Er hat sie vor übermässiger Hitze zu schützen, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Nicht lesbare Spielbestätigungsquittungen geltend als ungültig.

### **8.3**

Hat ein Teilnehmer im Falle einer Dauerteilnahme an Ziehungen des Swiss Lottos und gegebenenfalls dessen Zusatzspielen einen Gewinn erzielt, kann er diesen unabhängig von der Höhe während der Laufzeit des entsprechenden Spielscheines bzw. Quick-Tips geltend machen. In diesem Fall wird ihm von jeder Verkaufsstelle gegen Vorweisung und Honorierung der Spielbestätigungsquittung (d.h. Auszahlung des Gewinns und Einlösung allfälliger Replay-Gewinne bzw. Ausstellung einer Gewinn-

einforderungsquittung gemäss Art. 8.4) eine Ersatzquittung ausgehändigt. Damit verliert die Spielbestätigungsquittung zugunsten der Ersatzquittung ihre Gültigkeit. Im Falle der Geltendmachung eines weiteren Gewinns während der Laufzeit einer Dauerteilnahme kann die Ersatzquittung ihrerseits gegen eine neue Ersatzquittung eingelöst werden, wobei dabei die zuerst ausgestellte Ersatzquittung ihre Gültigkeit verliert.

Die Ersatzquittung beinhaltet die in Art. 8.2.1 aufgelisteten Angaben der Spielbestätigungsquittung. Bezüglich der Bedeutung der Ersatzquittung sowie der daraus fliessenden Rechte und Obliegenheiten des Teilnehmers gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 8.2.

Im Falle der Teilnahme über die ISP (Anhang 5) werden keine Ersatzquittungen ausgestellt.

## **8.4**

Für die Einforderung eines Grossgewinnes (Art. 13.2) kann sich der Teilnehmer von jeder Verkaufsstelle nach Vorlage der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung eine spezielle Gewinneinforderungsquittung generieren und zur Verfügung stellen lassen. Die Gewinneinforderungsquittung ermöglicht dem Teilnehmer die Geltendmachung des Gewinnes, ohne dass er die zu Grunde liegende Spielbestätigungsquittung bzw. Ersatzquittung für die Gewinneinforderung aus der Hand geben muss.

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Gewinneinforderungsquittung deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob die Gewinneinforderungs-

quittung einen lesbaren Identifikations-Code aufweist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8.2 sinngemäss.

Sobald eine Gewinneinforderungsquittung generiert worden ist, stellt diese allein das anspruchsberechtigte Dokument für die Einforderung eines Grossgewinnes dar. Art. 15.2 bleibt vorbehalten.

Im Falle der Teilnahme über die ISP (Anhang 5) werden keine Gewinneinforderungsquittungen ausgestellt.

## **8.5**

Wird eine Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung, die den Anspruch auf einen oder mehrere Replay-Gewinne verkörpert, zwecks Geltendmachung eines Gewinns in den Gewinnrängen 1 bis 5 bzw. eines allfälligen Plus- oder Joker-Gewinns oder zwecks Ausstellung einer Gewinneinforderungsquittung vorgelegt, wird nach erfolgtem Einlesen der entsprechenden Quittung durch den Online-Terminal automatisch die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an der darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben und dem Teilnehmer eine vom Online-Terminal ausgedruckte Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2) ausgehändigt.

## **Art. 9**

### **Eingabefrist und Ermittlung der für die Teilnahme massgebenden Ziehung**

#### **9.1**

Die Frist für die Eingabe der Spielscheine und Quick-Tips bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die jeweilige Ziehung wird von der Swisslos in Absprache mit der

Loterie Romande (vgl. Art. 1.3) festgesetzt und durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet sowie über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos (Internet) bekannt gegeben. Nach Annahmeschluss geleistete Spieleinsätze werden für die betreffende Ziehung nicht berücksichtigt; ohne anderslautende Instruktion des Teilnehmers werden sie jedoch für die nächstfolgende Ziehung berücksichtigt.

#### **9.2**

Die Daten der Spielscheine werden nach deren Einlesen durch das Terminal online an die Swisslos übermittelt bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip sowie bezüglich der Replay-Zahl durch Vermittlung der Verkaufsstelle zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufgezeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

#### **9.3**

Ein Spielschein bzw. Quick-Tip sowie die auf der Spielbestätigungsquittung vermerkte Replay-Zahl gelten grundsätzlich für diejenige bzw. – im Falle einer Dauerteilnahme – ab jener Ziehung, die dem durch die Spielbestätigungsquittung bestätigten Eingang der Daten bei der Swisslos folgt.

## **Art. 10 Ziehung**

#### **10.1**

Die Ziehung der sowohl für das Swisslos-Vertragsgebiet als auch für das LoRo-Vertragsgebiet (vgl. Art. 1.3) massgeblichen Gewinnzahlen (für Swiss Lotto, Plus, Replay

und Joker) erfolgt in vier Etappen unter Zuhilfenahme entsprechender Geräte. Dabei erfolgt zuerst

- die Ziehung bezüglich des «Lotto 6 aus 45» bzw. «Swiss Lotto-Ziehung», d.h. die Ziehung nach dem Zufallsprinzip von 6 Gewinnzahlen («Swiss Lotto-Gewinnzahlen») und einer Zusatzzahl unter den 45 Zahlen, 1 bis 45, dann
- die Ziehung bezüglich des «Lotto 1 aus 3», d.h. des Plus-Spiels, bzw. «Plus-Ziehung», d.h. die Ziehung nach dem Zufallsprinzip von einer Gewinnzahl («Plus-Gewinnzahl») unter den drei Zahlen, 1 bis 3, dann
- die Ziehung bezüglich des Replay-Spiels oder bzw. «Replay-Ziehung», d.h. die Ziehung nach dem Zufallsprinzip von einer Gewinnzahl («Replay-Gewinnzahl») unter den 11 Zahlen, 1 bis 11 und schliesslich
- die Ziehung des Joker bzw. «Joker-Ziehung», d.h. die Ziehung nach dem Zufallsprinzip von sechs Gewinnzahlen («Joker-Gewinnzahl») unter den 10 Zahlen, 0 bis 9.

## 10.2

Die Ziehungen finden in der Regel zweimal wöchentlich und zwar am Mittwoch- und am Samstagabend unter notarieller oder behördlicher Kontrolle statt. Die notariell bzw. behördlich bestätigten Ergebnisse der Ziehungen sind für die Gewinnberechtigung der betreffenden Ziehungen endgültig.

## 3. GEWINNE

### Art. 11 Gewinnermittlung und -verteilung

#### 11.1

Für die Gewinnränge 1 bis 5 gelangen grundsätzlich 50 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet ermittelten Spieleinsätze für das Swiss Lotto (Art. 6.4) als Gewinne an die Teilnehmer in beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (die «Swiss Lotto-Gesamtgewinnsumme»).

Zusätzlich stehen grundsätzlich 5 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet durch Bezahlung geleisteten Spieleinsätze für das Swiss Lotto zur Finanzierung der von Teilnehmern in beiden Vertragsgebieten erzielten Gewinne im 6. Gewinnrang («Replay-Gewinne») zur Verfügung.

#### 11.2

Es bestehen die folgenden Gewinnränge:

Die Gewinnränge 1 bis 5, in welche sich alle im Rahmen der Swiss Lotto-Ziehung (Art. 10.1) gewinnenden Teilnehmer gemäss den Bestimmungen von Art. 11.3 bis 11.6 klassieren, nämlich

#### 1. Gewinnrang:

Gewinnrang 6 Richtige = 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen

#### 2. Gewinnrang:

Gewinnrang 5 Richtige + Zusatzzahl = 5 Swiss Lotto-Gewinnzahlen + Zusatzzahl

#### 3. Gewinnrang:

Gewinnrang 5 Richtige = 5 Swiss Lotto-Gewinnzahlen

#### **4. Gewinnrang:**

Gewinnrang 4 Richtige = 4 Swiss Lotto-Gewinnzahlen

#### **5. Gewinnrang:**

Gewinnrang 3 Richtige = 3 Swiss Lotto-Gewinnzahlen, sowie

#### **der 6. Gewinnrang,**

in welchen sich alle Teilnehmer zusätzlich zu einer allfälligen Klassierung in einem der vorangehenden Gewinnränge klassieren, deren auf der Spielbestätigungsquittung vermerkte Replay-Zahl der Replay-Gewinnzahl entspricht.

#### **11.3**

Es klassieren sich alle Teilnehmer in einem der Gewinnränge 1 bis 5, die in einem Tippfeld die entsprechende Anzahl der im Rahmen der Swiss Lotto-Ziehung gezogenen Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist jedes einzelne Tippfeld gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem der Gewinnränge 1 bis 4 den Gewinn in einem niedrigeren, d.h. schlechter dotierten, Gewinnrang ausschliesst. Davon ausgenommen sind Gewinne im 6. Gewinnrang, die zusätzlich zu Gewinnen in den Gewinnrängen 1 bis 5 erzielt werden können.

#### **11.4**

Wird in einem der Gewinnränge 1 bis 5 nur ein gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt, entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnrangs auf das betreffende Tippfeld.

#### **11.5**

Werden in einem der Gewinnränge 1 bis 5 mehrere gewinnberechtigte Tippfelder er-

mittelt, wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

#### **11.6**

Wird für einen der Gewinnränge 1 bis 4 eine niedrigere Gewinnquote pro gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt als für den nächstfolgenden niedrigeren Gewinnrang, werden die Gewinnsummen der beiden Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Tippfelder beider Gewinnränge verteilt. Die Bestimmung von Art. 12.1.3 bleibt vorbehalten.

### **Art. 12 Gewinnanteile**

#### **12.1**

Die Gewinnsummen der Gewinnränge 1 bis 5 werden wie folgt ermittelt:

##### **12.1.1**

Von der Swiss Lotto-Gesamtgewinnsumme (Art. 11.1, 1. Absatz) jeder Ziehung werden vorab die folgenden Beträge zur Dotierung des 2., 4. und 5. Gewinnrangs in Abzug gebracht (vorbehältlich Art. 12.1.3, 12.1.4 und 12.1.5), nämlich:

- 8 Prozent für die Dotierung des Gewinnrangs 5 Richtige + Zusatzzahl (2. Gewinnrang),
- der erforderliche Betrag für die Auszahlung der Gewinnanteile des mit CHF 50.– dotierten Gewinnrangs 4 Richtige (4. Gewinnrang), sowie
- der erforderliche Betrag für die Auszahlung der Gewinnanteile des mit CHF 6.–

dotierten Gewinnrangs 3 Richtige (5. Gewinnrang).

### 12.1.2

Der nach Abzug der in Art. 12.1.1 erwähnten Betreffnisse für den 2., 4. und 5. Gewinnrang verbleibende Teil der Swiss Lotto-Gesamtgewinnsumme der betreffenden Ziehung wird schliesslich wie folgt aufgeteilt:

- 80 Prozent auf den Gewinnrang 6 Richtige (1. Gewinnrang) sowie
- 20 Prozent auf den Gewinnrang 5 Richtige (3. Gewinnrang).

### 12.1.3

Sollte in Anwendung von Art. 12.1.1 und 12.1.2 der Anteil an der Gewinnsumme des Gewinnranges 5 Richtige (3. Gewinnrang) zu niedrig sein, um eine Auszahlung von mindestens CHF 50.– in diesem Gewinnrang zu ermöglichen, wird die Gewinnquote pro gewinnberechtigtes Tippfeld im Gewinnrang 3 Richtige (5. Gewinnrang) auf CHF 5.– reduziert bzw., sollte das auch nicht ausreichen, auf CHF 4.– reduziert. Der in diesem Sinn durch Reduktion des Gewinnranges 3 Richtige um CHF 1.– oder CHF 2.– pro Gewinnanteil der Gewinnsumme 3 Richtige entnommene Betrag wird dem Gewinnrang 5 Richtige (3. Gewinnrang) zugewiesen, und zwar zusätzlich zu dem gemäss Art. 12.1.2 bereits vorgesehenen Betrag.

### 12.1.4

Werden in einer Swiss Lotto-Ziehung von keinem Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen (1. Gewinnrang) erreicht, so wird die Ge-

winnsumme des Gewinnrangs 6 Richtige dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen, in der 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen erzielt werden (Jackpot-System); der jeweils im Jackpot angesammelte Betrag wird als «Jackpot Swiss Lotto» bezeichnet.

### 12.1.5

Werden in einer Swiss Lotto-Ziehung von keinem der Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete 5 Gewinnzahlen + Zusatzzahl (2. Gewinnrang) erreicht, so werden die gemäss Art. 12.1.1 für die Dotierung des Gewinnrangs 5 Richtige + Zusatzzahl vorgesehenen 8 Prozent der Swiss Lotto-Gesamtgewinnsumme von dieser nicht in Abzug gebracht und stehen für die Dotierung der Gewinnränge 6 Richtige (1. Gewinnrang) und 5 Richtige (3. Gewinnrang) gemäss Art. 12.1.2 zur Verfügung.

### 12.1.6

Sämtliche Gewinne werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen genau gerundet.

### 12.2

Der Gewinn im 6. Gewinnrang besteht in einem Naturalgewinn, wobei dem gewinnenden Teilnehmer im Umfang des von ihm geleisteten Einsatzes für die im Rahmen der gleichen Swiss Lotto-Ziehung stattfindenden Teilnahme am Swiss Lotto eine bzw. mehrere kostenlose Teilnahmen an einer Swiss Lotto-Ziehung in der Form von Replay-Quick-Tips, max. aber 33 Replay-Quick-Tips, gewährt werden.

## **Art. 13 Geltendmachung eines Gewinnanspruchs/Fristen**

### **A. Bezüglich Gewinne in den Gewinnrängen 1 bis 5**

#### **13.1**

Die gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen erzielten verrechnungssteuerfreien Kleingewinne (Einzelgewinne bis max. CHF 50.–) sind innerhalb der in Art. 13.8 festgelegten Frist gegen Abgabe der Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2) bzw. der Ersatzquittung (Art. 8.3) bei jeder beliebigen Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet einzulösen. Die speziellen Bestimmungen betreffend Auszahlung von Gewinnen bei der Teilnahme über die ISP (Anhang 5) bleiben vorbehalten.

#### **13.2**

Die gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen erzielten verrechnungssteuerpflichtigen Gewinne ab CHF 50.– pro Einzelgewinn gelangen (vorbehältlich der speziellen Bestimmungen bei der Teilnahme über die ISP) wie folgt zur Auszahlung:

Gewinne bis max. CHF 1000.– netto, d.h. nach Abzug der Verrechnungssteuer (sog. Abholgewinne) können entweder

- zentral bei der Swisslos (Art. 13.3) oder
- mittels Einsatz der sog. Winner-Card an den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet, sofern diese über die erforderliche Liquidität verfügen (siehe Art. 13.4),

geltend gemacht werden.

Einzelgewinne über CHF 1000.– netto (sog. Grossgewinne) können nur zentral bei der Swisslos geltend gemacht werden (Art. 13.3).

Die Geltendmachung von Abhol- und Grossgewinnen hat innerhalb der in Art. 13.8 festgelegten Frist zu erfolgen.

#### **13.3**

Verrechnungssteuerpflichtige Gewinne, die zentral zur Auszahlung gelangen sollen, müssen mittels der Originale der Spielbestätigungsquittung, oder, wenn erstellt, der Ersatzquittung bzw. der Gewinneinfordersquittung direkt bei der Swisslos geltend gemacht werden. Dem Teilnehmer wird empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden. Für die Gewinnauszahlung muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine allfällige Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Rückseite der Spielbestätigungsquittung oder der Ersatzquittung bzw. der Vorderseite der Gewinneinfordersquittung angeben.

#### **13.4**

Verrechnungssteuerpflichtige Gewinne können auch mittels Einsatz der Winner-Card an den Verkaufsstellen geltend gemacht werden, wobei die Verkaufsstellen den Gewinn unter Abzug der Verrechnungssteuer ausbezahlen und dem Teilnehmer zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer einen vom System via das Online-Terminal gestützt auf die Winner-Card generierten personalisierten Verrechnungssteuer-Ausweis aushändigen, welcher den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Falle besteht jedoch kein Anspruch darauf,

dass Gewinne jederzeit an jeder Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet ausbezahlt werden können, da diese unter Umständen nicht über die nötige Liquidität verfügt.

### 13.5

Soweit ein Teilnehmer im Falle einer Dauerbeteiligung an Ziehungen des Swiss Lottos und gegebenenfalls dessen Zusatzspielen einen Gewinn erzielt und diesen während der Laufzeit des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips geltend machen möchte, gelten (vorbehältlich der speziellen Regelung bei der Teilnahme über die ISP) bezüglich der Geltendmachung von Kleingewinnen die Bestimmungen von Art. 13.1 und bezüglich jener von Abhol- bzw. Grossgewinnen die Bestimmungen von Art. 13.2 in Verbindung mit Art. 8.4. Überdies sind die Bestimmungen von Art. 8.3 anwendbar.

## B. Bezüglich Gewinne im Gewinnrang 6 (Replay-Gewinne)

### 13.6

Die gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen erzielten Replay-Gewinne (Naturalgewinne im Umfang von max. 33 Replay-Quick-Tips) sind innerhalb der in Art. 13.8 festgelegten Frist wie folgt einzulösen:

- bei jeder beliebigen Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet gegen Vorweisung der Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2) bzw. der Ersatzquittung (Art. 8.3), wobei nach erfolgtem Einlesen der entsprechenden Quittung durch den Online-Terminal automatisch die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit

Teilnahmeberechtigung an der darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben und dem Teilnehmer eine vom Online-Terminal ausgedruckte Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2) ausgehändigt wird. Ein Replay-Gewinn wird auch immer dann gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei jeder Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet automatisch eingelöst, wenn eine Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung, die den Anspruch auf einen oder mehrere Replay-Gewinne verkörpert, zwecks Geltendmachung eines Gewinns in den Gewinnrängen 1 bis 5 bzw. eines Plus- oder Joker-Gewinns oder zwecks Ausstellung einer Gewinnanforderungsquittung vorgelegt wird.

- bei der Swisslos durch Einsendung der Originale der Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2) bzw. der Ersatzquittung (Art. 8.3), wobei nach Ablauf der Laufzeit der entsprechenden Quittung durch den Online-Terminal automatisch die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an der darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben und dem Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung in Briefform (auf welche die Bestimmungen betreffend Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2 sinngemäss anwendbar sind) zugestellt wird. Die Auszahlung bzw. Einlösung von allfälligen Gewinnen gemäss Art. 12.1 oder 12.2, die mit dem Teilnehmer per Brief bestätigten Replay-Quick-Tips erzielt werden, erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 13.7,

Die speziellen Bestimmungen betreffend Auszahlung von Gewinnen bei der Teilnahme über die ISP (Anhang 5) bleiben vorbehalten.

### 13.7

Die Auszahlung der gemäss Art. 12.1 ermittelten Gewinnanteile, die mit dem Teilnehmer per Brief bestätigten Replay-Quick-Tips erzielt werden, erfolgt automatisch und ohne weitere Ankündigung nach Ablauf einer Frist von 5 Arbeitstagen vom Datum der jeweiligen Ziehung des Swiss Lottos an gerechnet, wobei allfällige Auszahlungen auf das der Swisslos zuletzt vom Teilnehmer bekannt gegebene Bank- oder Postkonto erfolgen. Bei verrechnungssteuerpflichtigen Gewinnen wird dem Teilnehmer zusätzlich ein Verrechnungssteuerausweis zugestellt.

Im Falle von Replay-Gewinnen gemäss Art. 12.2, die mit dem Teilnehmer per Brief bestätigten Replay-Quick-Tips erzielt werden, wird innerhalb von drei Tagen seit der entsprechenden Swiss Lotto-Ziehung automatisch durch den Online-Terminal der Swisslos die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an der nächstmöglichen Swiss Lotto-Ziehung vergeben und dem Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung («Replay-Teilnahmebestätigung») in Briefform zugestellt, auf welche die Bestimmungen betreffend Spielbestätigungsquittung (Art. 8.2) sinngemäss anwendbar sind.

## C. Fristen

### 13.8

Gewinne können in der Regel ab dem der Ziehung folgenden Tag (Tag der Auszahlungsfreigabe) geltend gemacht werden. Im Falle der Teilnahme über die ISP muss der Teilnehmer die Gewinne nicht geltend machen. Es gelten die speziellen Bestimmungen gemäss Anhang 5.

### 13.9

Gewinne, die nicht innerhalb von 6 Monaten vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses (Art. 19.3) der Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen an gerechnet, geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos.

## Art. 14

### Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung bzw. Geltendmachung von Replay-Gewinnen

#### 14.1

Für die Auszahlung eines Gewinnes im Sinne von Art. 12.1 und gegebenenfalls von Plus oder Joker bzw. die Geltendmachung eines Replay-Gewinnes im Sinne von Art. 12.2 ist die Vorweisung des Originals entweder der Spielbestätigungsquittung bzw. der letzten Ersatzquittung (Art. 8.2 und 8.3) oder – bezüglich Auszahlung eines Gewinnes im Sinne von Art. 12.1 oder gegebenenfalls von Plus oder Joker – der Gewinneinforderungsquittung (Art. 8.4) unerlässliche Voraussetzung, wobei die Spielbestätigungsquittung nur solange einen Wert hat, als dafür keine Ersatzquittung(en) oder Gewinneinforderungsquittung(en) ausgestellt worden sind. Voraussetzung ist überdies, dass auf dem entsprechenden Anspruchsbeleg der zweizeilige Identifikations-Code einwandfrei zu identifizieren ist (Art. 8.2.1, Art. 8.3, Art. 8.4). Im Swisslos-Vertragsgebiet werden nur Gewinne ausbezahlt, die auf Quittungen beruhen, die von der Swisslos gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen ausgestellt wurden. Im Swisslos-Vertragsgebiet erzielte Gewinne können nicht im Vertragsgebiet der

LoRo geltend gemacht werden. Die speziellen Bestimmungen betreffend Auszahlung von Gewinnen bei der Teilnahme über die ISP (Anhang 5) bleiben vorbehalten.

Für die Gewinnberechtigung gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen sind allein die bei der Swisslos nach den regulatorischen Vorschriften abgespeicherten Voraussagen bzw. Zahlen massgebend (Art. 8.2, Art. 8.3 und Art. 14.2).

#### **14.2**

Die Gewährleistung der sicheren und voraussehbaren Durchführung des Swiss Lotto gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und des Schutzes der Gesamtheit der Teilnehmer verunmöglicht, dass Spielscheine bzw. Quick-Tips und Replay-Zahlen, deren auf den Spielbestätigungsquittungen bzw. Ersatzquittungen aufgedruckte Daten bzw. Voraussagen nicht bei der Swisslos nach den regulatorischen Vorschriften abgespeichert wurden, an den Ziehungen des Swiss Lottos sowie gegebenenfalls von Plus und Joker teilnehmen können. Dasselbe gilt für Spielbestätigungsquittungen bzw. Ersatzquittungen, auf welchen Daten bzw. Voraussagen aufgedruckt sind, die nicht mit den bei der Swisslos unter dem gleichen Identifikations-Code abgespeicherten Daten übereinstimmen. In beiden Fällen fehlt damit die Gewinnberechtigung.

In einem solchen Fall hat der die Spielbestätigungsquittung bzw. die Ersatzquittung vorweisende Inhaber lediglich Anspruch auf Rückerstattung seines Spieleinsatzes bzw. falls ein Replay-Quick-Tip betroffen ist, auf Gewährung eines Ersatz-Replay-Quick-Tips. Kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz besteht in Fällen, wo die nicht

korrekte Abspeicherung lediglich eine Replay-Zahl betrifft.

#### **14.3**

Es erfolgt ebenfalls keine Gewinnauszahlung bzw. Einlösung eines geltend gemachten Replay-Gewinns gestützt auf Spielbestätigungsquittungen, Ersatzquittungen oder Gewinneinforderungsquittungen (zusammen «Anspruchsbelege»), deren Eintragungen aus irgendeinem Grund durch das Online-System nicht gelesen werden können bzw. an deren Eintragungen irgendwelche Änderungen oder Manipulationen vorgenommen wurden.

#### **14.4**

Die Swisslos erfüllt ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne bzw. im Falle der Einlösung eines Replay-Gewinns zur Gewährung eines oder mehrerer Replay-Quick-Tips mit befreiender Wirkung, wenn sie bzw. in ihrem Namen eine der Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet die Auszahlung an den bzw. die Gewährung zugunsten des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornehmen.

#### **14.5**

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes bzw. Einlösung eines Replay-Quick-Tips darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung bzw. Einlösung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

#### **14.6**

Fristgemäss geltend gemachte und gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen rechtsgültig entstandene Gewinne werden durch die Swisslos innert 30 Tagen seit Empfang des Anspruchsbelegs ausbezahlt bzw. eingelöst. Die Bestimmung von Art. 14.5 bleibt vorbehalten.

### **4. HAFTUNG**

#### **Art. 15 Verantwortungsbereich des Teilnehmers**

##### **15.1**

Der Teilnehmer ist alleine verantwortlich für das korrekte Ausfüllen der Spielscheine bzw. für seine allfälligen Instruktionen betreffend Teilnahme mittels des Quick-Tips bzw. das korrekte Abgeben von Tipps über die ISP sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf den Quittungen aufgedruckten Angaben (Art. 8.2.2, Art. 8.3 und Art. 8.4).

In Fällen, in denen der Leiter der Verkaufsstelle oder andere Vertreter oder Hilfspersonen der Swisslos dem Teilnehmer beim Ausfüllen der Spielscheine helfen bzw. aufgrund von Instruktionen des Teilnehmers gewisse Dienstleistungen für diesen erbrin-

gen, machen sie dies aus blosser Gefälligkeit und insbesondere ohne jegliche Verpflichtung zur Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Eintragungen auf den Spielscheinen bzw. der Instruktionen für die Eingabe der Daten beim Quick-Tip oder der Richtigkeit und Vollständigkeit der auf den Quittungen aufgedruckten Angaben. Weder sie noch die Swisslos übernehmen diesbezüglich eine Haftung unter irgend einem Rechtstitel.

##### **15.2**

Der Teilnehmer trägt das Risiko der Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos (Art. 13.3). Es werden keine Gewinne ausbezahlt, wenn Anspruchsbelege nicht ordnungsgemäss am Sitz der Swisslos eintreffen.

Falls ein Teilnehmer geltend macht, eine von einer Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet ausgedruckte Gewinneinfordersquittung an den Sitz der Swisslos geschickt zu haben, diese dort aber nicht eingetroffen ist, und eine entsprechende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung vorweisen kann, so kann diese als Ersatz-Anspruchsbeleg beigezogen werden. Nach Ablauf der Verfallzeit (Art. 13.8) wird der Gewinn an den den Ersatz-Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber ausbezahlt, es sei denn, der eigentliche Anspruchsbeleg sei andernorts wieder zum Vorschein gekommen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 14.5.

In allen andern Fällen, in denen der Teilnehmer die Einsendung eines Anspruchsbelegs an die Swisslos geltend macht, dieser aber dort nicht eingetroffen ist, kann die Swisslos ausnahmsweise aufgrund anderer den Anspruch begründenden Unterlagen

eine Gewinnauszahlung vornehmen bzw. gegebenenfalls einen oder mehrere Replay-Quick-Tips gewähren. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 15.2, 2. Absatz, sinngemäss.

## **Art. 16 Haftung**

### **16.1**

Können die Daten eines über das Online-Terminal registrierten Spielscheins oder Quick-Tips oder eine Replay-Zahl aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen eine Gewinnberechtigung geltend machen kann, oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung (Art. 14.1) aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden (vgl. insbesondere Art. 14.2 und 14.3), so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes bzw. die Gewährung eines Ersatz-Replay-Quick-Tips, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung. In Fällen, in denen der Mangel lediglich eine Replay-Zahl betrifft, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet bzw. der Ersatz-Replay-Quick-Tip unter der Bedingung gewährt,

dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips sowie der Leistung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung oder Ersatz, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden (Art. 14.3).

## **5. EINSPRACHEN**

### **Art. 17 Einsprachen**

#### **17.1**

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen hin ausbezahlt bzw. im Falle der Einlösung eines Replay-Gewinns gewährt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung bzw. Gewährung an gerechnet, spätestens aber innert 6 Monaten vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses (Art. 19.3) der entsprechenden Ziehung an gerechnet, Einsprache zu erheben.

#### **17.2**

Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle, bzw. allfälliger für die Übermittlung der Daten benutzten Kommunikationskanäle oder Vermittler, die Nummer oder das Datum der betreffenden Ziehung und

der Spielbestätigungsquittung und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

### **17.3**

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen gelten ausschliesslich die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Zahlen (Art. 8.2.4, Art. 14.1 und Art. 14.2).

## **6. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 18 Neue Teilnahmemöglichkeiten**

Es steht im Ermessen der Swisslos, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen andere Möglichkeiten der Teilnahme an Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen anzubieten.

## **7. PUBLIKATIONSORGAN / BEKANNTMACHUNG**

### **Art. 19. Publikationsorgan / Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses**

#### **19.1**

Unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 19.2 und 19.3 werden sämtliche Mitteilungen der Swisslos sowie zusätzlichen Durchführungsbestimmungen allgemeiner Art für die Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen im Schweizerischen Handelsamtsblatt als dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Im Falle von zusätzlichen Durchführungsbestimmungen erfolgt die Publikation mind. 11 Wochen vor deren Inkraftsetzung.

#### **19.2**

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen betreffen, wie insbesondere ausnahmsweise Änderung des Zeitpunktes des Annahmeschlusses, werden über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert (Internet, Online-Terminal).

#### **19.3**

Die öffentliche Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, d.h. Bekanntgabe der Gewinn- und Zusatzzahlen sowie der Replay-Gewinnzahl und der Gewinnquoten, erfolgt mittels der von der Swisslos herausgegebenen Gewinninformation, welche jeweils ab dem der Ziehung folgenden Tag (Tag der Auszahlungsfreigabe) und während 6 Monaten bei den Verkaufsstellen im Swiss-

los-Vertragsgebiet oder bei der Swisslos bezogen werden kann. Das auf der Gewinninformation aufgedruckte Datum der Auszahlfreigabe gilt als das Datum der öffentlichen Bekanntmachung, welches für die Berechnung der Frist gemäss Art. 13.8 massgebend ist.

Die anonyme Teilnahme an Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen erlaubt keine Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die ISP (vgl. Anhang 5) bleiben vorbehalten.

Sämtliche diesbezüglich getroffenen Entscheide gelten als solche der Geschäftsleitung der Swisslos. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 20 Durchführungsbewilligung**

Die gemäss der einschlägigen Lotteriegesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. Durchführung von Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Handlungen gelten nur für die Swisslos (Art. 1.2) selbst.

### **Art. 21 Entscheide der Geschäftsleitung**

Alle die Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen betreffenden Entscheide werden durch die Geschäftsleitung der Swisslos getroffen. Soweit diese Entscheide auch das LoRo-Vertragsgebiet betreffen, werden die Entscheide in Absprache mit der Loterie Romande getroffen.

## **ANHANG 1**

### **DAUERTEILNAHME**

#### **Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme an mehreren Ziehungen**

##### **A.1.1**

Es können alle Spielscheintypen wie auch Quick-Tips so eingegeben werden, dass deren Voraussagen bzw. Tipps für mehrere, d.h. eine im Voraus bestimmte Anzahl Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen gültig sind. In diesem Fall berechtigt die auf der Spielbestätigungsquittung vermerkte Replay-Zahl zur Teilnahme an sämtlichen im Rahmen der Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen durchgeführten Ziehungen C, die während der Laufzeit des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips durchgeführt werden.

##### **A.1.2**

Die unter Anhang Art. A.1.1 bezeichneten Spielscheine oder Quick-Tips sowie Replay-Zahlen nehmen von der Ziehung des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen an, zu welcher sie termingerecht eingetroffen sind, bzw. im Falle des Quick-Tips von der vom Teilnehmer bezeichneten Ziehung an (Art. 9.3), unverändert an der darauf vermerkten Anzahl aufeinanderfolgenden Ziehungen teil. Die Swisslos behält sich jedoch das Recht vor, die Gültigkeitsdauer nach vorheriger Bekanntmachung auf den Spielscheinen und in ihrem Publikationsorgan zu ändern.

##### **A.1.3**

Der Spieleinsatz für die Teilnahme am Swiss Lotto wird auf der Basis von CHF 1.50 für ein Tippfeld bzw. einen Tipp pro Swiss Lotto-Ziehung errechnet. Betreffend die Teilnahme an den Zusatzspielen gelten die Bestimmungen von Anhang 3 und 4.

##### **A.1.4**

Die Einsprachefrist bei Dauerteilnahmen sind bezogen auf die einzelnen Ziehungen mit jenen der Teilnahme an einer Ziehung identisch.

## **ANHANG 2**

### **SYSTEMTEILNAHME**

#### **Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme mit Systemen in der abgekürzten Schreibweise für Systeme mit Vollkombinationen sowie für gekürzte Systeme**

##### **A.2.1**

Die Swisslos gibt für die mittels Spielschein erfolgende Teilnahme mit Systemen in der abgekürzten Schreibweise für Systeme mit Vollkombinationen oder für gekürzte Systeme je spezielle Spielscheine für die Systemteilnahme heraus.

##### **A.2.2**

Es sind ausschliesslich die auf den entsprechenden Spielscheinen für die Systemteilnahme aufgedruckten Systeme zugelassen.

Das System ist durch die System-Nummer, die für die Bewertung massgebend ist, eindeutig definiert.

Beide Spielscheine für die Systemteilnahme weisen nur ein separates Plus-Zahlenfeld mit drei Zahlenkästchen, 1 bis 3, für eine allfällige Teilnahme am Plus auf. Das heisst, bei der Teilnahme mit Spielscheinen für die Systemteilnahme (Vollsysteme und gekürzte Systeme) nehmen im Gegensatz zur Teilnahme mit Spielscheinen für Einzeltipps entweder alle (und mit der gleichen Plus-Zahl) oder keine der abgegebenen Swiss Lotto-Tipps an Plus teil.

### **A.2.3**

Für die richtige Eintragung ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

## **ANHANG 3**

### **ZUSATZSPIEL PLUS**

Die Swisslos bietet im Sinne einer das Swiss Lotto ergänzenden Spieldimension die Möglichkeit der Teilnahme an dem von ihr organisierten Zusatzspiel Plus (nachfolgend «Plus») an.

Neben den vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen (vgl. insbesondere auch deren Art. 1.3) enthalten die nachfolgenden Bestimmungen die speziell für Plus geltenden Regeln.

## **A.3.1**

### **Wesen des Spiels und Gewinnberechtigung**

#### **A.3.1.1**

Plus oder «Lotto 1 aus 3» ist ein Zahlenlotto im Totalisatorverfahren, das mit einer Formel von drei Zahlen 1 bis 3 gespielt wird, unter welchen der Teilnehmer eine Zahl (nachstehend «Plus-Zahl») auswählen bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip vom System generieren lassen muss. Plus ist eine das Swiss Lotto ergänzende Spieldimension; Teilnahme wie auch Gewinn daran sind nur in Kombination mit der Teilnahme am Swiss Lotto möglich.

#### **A.3.1.2**

Gewinnberechtigt sind Teilnehmer am Plus, deren Plus-Zahl der durch Ziehung ermittelten gewinnenden Zahl (nachstehend «Plus-Gewinnzahl») entspricht, und die zudem im gleichen Tippfeld mindestens zwei Swiss Lotto-Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben. Die Ziehung (nachfolgend «Plus-Ziehung») der sowohl für das Swisslos-Vertragsgebiet als auch für das LoRo-Vertragsgebiet (vgl. Art. 1.3 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen) massgeblichen Plus-Gewinnzahl findet gemäss Art. 10 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen statt.

## **A. 3.2 Voraussetzungen zur Teilnahme**

### **A.3.2.1**

Für die Beteiligung am Plus gemäss diesem Anhang 3 sind sämtliche für die Beteiligung an Swiss Lotto-Ziehungen gemäss den vor-

stehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen vorgesehenen Spielscheine gültig.

### **A.3.2.2**

Zur Teilnahme am Plus ist nur berechtigt, wer gleichzeitig am Swiss Lotto gemäss Art. 3.2 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen teilnimmt, in mindestens zwei der auf dem Spielschein befindlichen übereinanderliegenden Tippfeldern, mit denen am Swiss Lotto teilgenommen wird, in den entsprechenden Plus-Zahlenfeldern eines der drei Zahlenkästchen 1 bis 3 mit Kreuzzeichen («x») markiert bzw. bei der Teilnahme mittels Quick-Tip entsprechende Anweisungen erteilt und den Spieleinsatz (Art. A.3.3) bezahlt hat. Die Spezialregelungen betreffend Systemteilnahme (Anhang 2) bleiben vorbehalten.

### **A.3.2.3**

Jedes aus einem Basis-Zahlenfeld und einem Plus-Zahlenfeld bestehende Tippfeld gilt als ein in sich abgeschlossenes für die Bewertung gültiges Spiel.

## **A.3.3 Spieleinsatz**

Der Spieleinsatz für die Teilnahme am Plus wird auf der Basis von CHF 1.– pro Plus-Tippfeld bzw. Tipp berechnet. Dabei ist zu beachten, dass gemäss dem Grundsatz der Paarigkeit beim Plus nur pro Tippkolonne, d.h. pro zwei übereinander liegenden Tippfeldern, oder komplett bzw. mit allen Swiss Lotto-Tipps teilgenommen werden kann. Im Falle von Dauerteilnahmen wird der so errechnete Spieleinsatz mit der Anzahl gewählter Plus-Ziehungen multipliziert.

## **A.3.4**

### **Gewinnermittlung und -verteilung**

#### **A.3.4.1**

50 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet erzielten Spieleinsätze für Plus gelangen als Gewinne von Plus an die Teilnehmer in beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (die «Plus-Gesamtgewinnsumme»).

Zusätzlich werden 6 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet erzielten Spieleinsätze für Plus dem sog. Booster-Fonds zugewiesen.

Die dem Booster-Fonds zugewiesenen Mittel dienen lediglich zur gelegentlichen Erhöhung des Gewinnbetrages des ersten Gewinnranges bei Plus insbesondere, wenn dieser nicht von einem Übertrag aus vorangegangenen Ziehungen profitiert.

## **A.3.5 Die Gewinnränge Plus**

### **A.3.5.1**

Plus hat die folgenden sechs Gewinnränge, wobei der 1. Gewinnrang der am höchsten dotierte und der 6. Gewinnrang der am tiefsten dotierte Gewinnrang ist:

#### **1. Gewinnrang:**

richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen,

#### **2. Gewinnrang:**

richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 5 Swiss Lotto-Gewinnzahlen und der Zusatzzahl,

### **3. Gewinnrang:**

richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 5 Swiss Lotto-Gewinnzahlen,

### **4. Gewinnrang:**

richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 4 Swiss Lotto-Gewinnzahlen,

### **5. Gewinnrang:**

richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 3 Swiss Lotto-Gewinnzahlen, sowie

### **6. Gewinnrang:**

richtige Voraussage der Plus-Gewinnzahl und von 2 Swiss Lotto-Gewinnzahlen.

Der Gewinn in einem der Gewinnränge Plus fällt kumulativ zu einem allfälligen Gewinn im Swiss Lotto an.

#### **A.3.5.2**

Es klassieren sich alle Teilnehmer in einem der Gewinnränge Plus, die in einem Tippfeld nebst der im Rahmen der Plus-Ziehung gezogenen Plus-Gewinnzahl die entsprechende Anzahl der im Rahmen der Ziehung A gezogenen Swiss Lotto-Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist jedes einzelne Tippfeld gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem der Gewinnränge 1 bis 5 den Gewinn in einem niedrigeren, d. h. schlechter dotierten, Gewinnrang ausschliesst.

#### **A.3.5.3**

Wird in einem der Gewinnränge Plus nur ein gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt, entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnrangs auf das betreffende Tippfeld. Die Bestimmung von Art. A.3.6.1 bleibt vorbehalten.

#### **A.3.5.4**

Werden in einem der Gewinnränge Plus mehrere gewinnberechtigte Tippfelder ermittelt, wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs zu gleichen Teilen auf diese verteilt. Die Bestimmung von Art. A.3.6.1 bleibt vorbehalten.

#### **A.3.5.5**

Wird für einen der Gewinnränge 1 bis 5 eine niedrigere Gewinnquote pro gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt als für den nächstfolgenden niedrigeren Gewinnrang, werden die Gewinnsummen der beiden Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Tippfelder beider Gewinnränge verteilt. Die Bestimmung von Art. A.3.6.2 bleibt vorbehalten.

## A.3.6 Gewinnanteile

### A.3.6.1

Die Plus-Gesamtgewinnsumme wird wie folgt verteilt

Gewinnrang	Richtige Plus-Gewinnzahl und Anzahl richtiger Swiss Lotto-Gewinnzahlen	Anteil in Prozenten der Plus-Gesamtgewinnsumme	Maximaler Gewinn
1	Pluszahl und 6 Richtige	36,5%	
2	Pluszahl und 5 Richtige mit Zusatzzahl	17,0%	
3	Pluszahl und 5 Richtige	6,5%	
4	Pluszahl und 4 Richtige	6,0%	CHF 50.–
5	Pluszahl und 3 Richtige	10,0%	CHF 6.–
6	Pluszahl und 2 Richtige	24,0%	CHF 2.–
Summe		100,0%	

### A.3.6.2

Bei den Gewinnrängen 4 bis 6 kann die gemäss Art. A.3.6.1 definierte Gewinnobergrenze («maximaler Gewinn») zur Anwendung kommen. Für den Fall, dass der gemäss Art. A.3.5. in Verbindung mit Art. A.3.6.1 berechnete Gewinn pro gewinnberechtigtes Tippfeld höher ausfällt als der definierte maximale Gewinn, wird nur der maximale Gewinn an den bzw. die in diesem Gewinnrang gewinnenden Teilnehmer ausbezahlt. Der Teil der rechnerisch ermittelten Gewinnsumme, der in diesem Fall nicht zugunsten des bzw. der im entsprechenden Gewinnrang gewinnende(n) Teilnehmer ausgeschüttet wird, wird dem 1. Gewinnrang der gleichen Plus-Ziehung zugewiesen.

### A.3.6.3

Werden in einer Plus-Ziehung von keinem der Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die Plus-Gewinnzahl und gleichzeitig die 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen (1. Gewinnrang) richtig vorausgesagt, so wird die Gewinnsumme des 1. Gewinnranges Plus dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Plus-Ziehung zugeschlagen, in der die Plus-Gewinnzahl und gleichzeitig die 6 Swiss Lotto-Gewinnzahlen richtig vorausgesagt werden (Jackpot-System); der jeweils im Jackpot angesammelte Betrag wird als «Jackpot Plus» bezeichnet.

### 3.6.4

Werden in einer Plus-Ziehung von keinem der Teilnehmer in einem der Vertragsge-

biete gewinnberechtigte Tippfelder in einem oder mehreren der Gewinnränge 2 bis 6 ermittelt, so wird die Gewinnsumme des oder der entsprechenden Gewinnränge dem 1. Gewinnrang Plus der gleichen Plus-Ziehung zugewiesen.

#### **A.3.6.5**

Sämtliche gemäss Art. A.3.5 und A.3.6 errechnete Gewinne werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen genau gerundet.

## **ANHANG 4**

### **ZUSATZSPIEL JOKER**

Die Swisslos bietet als Zusatz zum Swiss Lotto die Möglichkeit der Teilnahme an dem von ihr organisierten Zusatzspiel Joker (nachfolgend «Joker») an.

Neben den vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen (vgl. insbesondere auch deren Art. 1.3) enthalten die nachfolgenden Bestimmungen die speziell für den Joker geltenden Regeln.

#### **A.4.1**

#### **Wesen des Spiels und Gewinnberechtigung**

##### **A.4.1.1**

Das Spielsystem des Jokers basiert auf einer einfachen Endziffern-Lotterie im Totalisatorverfahren. Grundlage dafür bilden die auf dem Spielschein vorhandenen 6-stelligen Joker-Nummern, von denen der

Teilnehmer eine oder mehrere auswählen kann, bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip die vom System generierten 6-stelligen Joker-Nummer. Auch im Fall der Teilnahme mittels Quick-Tip kann der Teilnehmer pro Quick-Tip mit maximal der gleichen Anzahl Joker-Nummern, wie auf den Spielscheinen aufgedruckt sind, teilnehmen.

Als «Endziffern» werden die letzten Ziffern einer Zahl bezeichnet.

##### **A.4.1.2**

Gewinnberechtigt sind Teilnehmer am Joker, deren 6 bzw. 5 bzw. 4 bzw. 3 bzw. 2 Endziffern der gewählten Joker-Nummer den 6 bzw. 5 bzw. 4 bzw. 3 bzw. 2 Endziffern der durch Ziehung ermittelten 6-stelligen Gewinnnummer (nachstehend «Joker-Gewinnnummer») entsprechen, und zwar auch in ihrer Reihenfolge. Die Ziehung (nachfolgend «Joker-Ziehung») der sowohl für das Swisslos-Vertragsgebiet als auch für das LoRo-Vertragsgebiet (vgl. Art. 1.3 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen) massgeblichen Joker-Gewinnnummer findet gemäss Art. 10 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen statt.

#### **A.4.2 Voraussetzungen der Teilnahme**

##### **A.4.2.1**

Für die Beteiligung am Joker gemäss diesem Anhang 4 sind sämtliche für die Beteiligung an Swiss Lotto-Ziehungen gemäss den vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen vorgesehenen Spielscheine gültig.

#### **A.4.2.2**

Zur Teilnahme am Joker ist nur berechtigt, wer gleichzeitig am Swiss Lotto gemäss Art. 3.2 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen teilnimmt, eines oder mehrere der auf dem Spielschein neben den aufgedruckten Joker-Nummern angebrachten «JA»-Felder mit Kreuzzeichen («X») markiert bzw. bei der Teilnahme mittels Quick-Tip entsprechende Anweisungen erteilt und den Spieleinsatz (Art. A.4.3) bezahlt hat.

#### **A.4.3 Spieleinsatz**

Der Spieleinsatz für die Teilnahme am Joker beträgt CHF 2.– pro auf dem Spielschein bzw. im Zusammenhang mit der Teilnahme mittels Quick-Tip gewählte Joker-Nummer; im Falle von Dauerteilnahmen wird der so errechnete Spieleinsatz mit der Anzahl gewählter Joker-Ziehungen multipliziert.

#### **A.4.4 Gewinnrang und Gewinnverteilung**

##### **A.4.4.1**

50 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet ermittelten Spieleinsätze für den Joker gelangen als Gewinne an die Teilnehmer in beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (die «Joker-Gesamtgewinnsumme»).

##### **A.4.4.2**

Der Joker hat die folgenden Gewinnränge:

Gewinnrang 6 Richtige  
= 6 gewinnende Endziffern

Sollte kein Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete einen Spielschein bzw. Quick-Tip eingereicht haben, dessen Joker-Nummer im Sinne von Art. A.4.2.2 den sechs Endziffern der «Joker-Gewinnnummer» entspricht, wird die Gewinnsumme des Gewinnrangs 6 Richtige dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Joker-Ziehung zugeschlagen, in der die für den Gewinnrang erforderliche Übereinstimmung erzielt wird (Jackpotssystem).

Gewinnrang 5 Richtige  
= 5 gewinnende Endziffern

Gewinnrang 4 Richtige  
= 4 gewinnende Endziffern

Gewinnrang 3 Richtige  
= 3 gewinnende Endziffern

Gewinnrang 2 Richtige  
= 2 gewinnende Endziffern

Der Gewinn in einem Gewinnrang schliesst den Gewinn in einem niedrigeren Gewinnrang aus.

##### **A.4.4.3**

Die Joker-Gesamtgewinnsumme einer Joker-Ziehung wird wie folgt auf die Gewinnränge aufgeteilt:

##### **Gewinnrang 6 Richtige:**

Fliegender Gewinnbetrag resultierend aus

- dem Restbetrag der Joker-Gesamtgewinnsumme nach Abzug der erforderlichen Beträge für die Auszahlung der Gewinnanteile der mit fixen Gewinnquoten dotierten Gewinnränge 5 Richtige bis 2 Richtige sowie
- dem allfällig im Jackpot angesammelten Betrag.

**Gewinnrang 5 Richtige:**

Total des pro Gewinn-Nummer ausbezahlten Gewinnbetrages von CHF 10 000.-.

**Gewinnrang 4 Richtige:**

Total des pro Gewinn-Nummer ausbezahlten Gewinnbetrages von CHF 1000.-.

**Gewinnrang 3 Richtige:**

Total des pro Gewinn-Nummer ausbezahlten Gewinnbetrages von CHF 100.-.

**Gewinnrang 2 Richtige:**

Total des pro Gewinn-Nummer ausbezahlten Gewinnbetrages von CHF 10.-.

Wird für den Gewinnrang 6 Richtige eine niedrigere Gewinnquote pro gewinnberechtigte Quittung ermittelt als für den Gewinnrang 5 Richtige, werden die Gewinnsummen beider Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die Gewinn-Nummern beider Gewinnränge verteilt. Ist die dabei resultierende Gewinnquote pro gewinnberechtigte Quittung niedriger als

für den Gewinnrang 4 Richtige, werden die Gewinnsummen der drei Gewinnränge zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die Gewinn-Nummern der drei Gewinnränge verteilt.

Sämtliche Gewinne werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen genau gerundet.

**Beispiel:**

**Joker-Nummer**

7 2 1 5 4 7

- \_\_\_\_\_ CHF fliegend
- \_\_\_\_\_ CHF 10 000.-
- \_\_\_\_\_ CHF 1000.-
- \_\_\_\_\_ CHF 100.-
- \_\_\_\_\_ CHF 10.-

## ANHANG 5

### SWISS LOTTO-TEILNAHME ÜBER DIE ISP

Die Swisslos bietet die Möglichkeit, über eine von ihr zur Verfügung gestellte Internet-Spiele-Plattform (die «ISP») an Swiss Lotto-Ziehungen (und damit zusammenhängenden Plus- und Joker-Ziehungen, nachfolgend gemeinsam «Swiss Lotto-Ziehungen») via Internet oder SMS und allfällige andere noch zu definierende Medien teilzunehmen (Teilnahme am sog. «Swiss Lotto über die ISP»). Sie handelt dabei bezüglich der sechs Westschweizer Kantone FR, VD, VS, NE, GE und JU (das «LoRo-Vertragsgebiet») auch im Auftrag und auf Rechnung der Société de la Loterie de la Suisse Romande. Im Übrigen handelt die Swisslos im Rahmen des Angebots der Swiss Lotto-Teilnahme über die ISP teilweise durch einen von ihr bestimmten Betreiber von Swiss Lotto über die ISP bzw. andere von ihr beigezogene Dritte (der «Betreiber»). Die Swisslos behält sich vor, über die ISP im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Auftrag und auf Rechnung Dritter zusätzlich zum Swiss Lotto andere Lotterie- oder Wettspiel-Produkte (die «Produkte») anzubieten.

Neben den vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen enthalten die nachfolgenden Bestimmungen die speziell für die Teilnahme an Swiss Lotto-Ziehungen über die ISP geltenden zusätzlichen Bestimmungen, welche im Falle von Widersprüchen den vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen als Spezialregelungen vorgehen.

### A.5.1 Zugang zu Swiss Lotto über die ISP

#### A.5.1.1

Zugang zu Swiss Lotto über die ISP via Internet erhält, wer sich über Internet auf der ISP registriert hat (via SMS ist eine Registrierung nicht möglich). Zur Registrierung sind nur natürliche Personen zugelassen, die mindestens 18 Jahre alt sind und Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Für die Swiss Lotto-Teilnahme über die ISP via SMS muss der Teilnehmer zusätzlich seine Mobiltelefonnummer hinterlegt und verifiziert haben. Jede Person darf sich nur einmal auf der ISP registrieren und dabei maximal eine Mobiltelefonnummer hinterlegen. Jede Mobiltelefonnummer darf nur einmal auf der ISP hinterlegt werden.

Die Registrierung ermöglicht den Zugang via Internet zu Swiss Lotto wie auch zu allfälligen anderen über die ISP angebotenen Produkten. Soweit eine Mobiltelefonnummer erfasst und verifiziert ist, erlaubt die Registrierung grundsätzlich auch den diesbezüglichen Zugang via SMS zu denjenigen Produkten bzw. Teilnahmearten, in Bezug auf welche eine Teilnahme via SMS möglich ist. Dabei behält sich die Swisslos vor, nicht für alle über die ISP angebotenen Produkte eine Teilnahme via SMS anzubieten bzw. Einschränkungen beim Angebot über SMS vorzunehmen. Überdies übernimmt Swisslos keine Garantie dafür, dass die Teilnahme via SMS für alle Teilnehmer möglich ist, da die Einräumung der Teilnahmemöglichkeit nicht alleine in ihrem Einflussbereich liegt, sondern u.a. davon abhängt, ob der Teilnehmer über sein Mobiltelefon Mehrwertdienste nutzen kann.

### A.5.1.2

Bei der Registrierung werden folgende Daten der Teilnehmer erfasst: Anrede, Name, Vorname, Strasse und Hausnummer, PLZ, Wohnort, Kanton, Telefonnummer des Festnetzanschlusses, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Benutzername und Passwort sowie Benutzerfrage/-antwort und – soweit der Teilnehmer auch eine Möglichkeit zur Teilnahme via SMS wünscht – die Mobiltelefonnummer. Dabei können nur in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gültige Mobiltelefonnummern erfasst werden. Die Swisslos behält sich vor, diese Daten laufend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und einen Teilnehmer zu sperren, wenn er die Voraussetzungen der Registrierung nicht (mehr) erfüllt bzw. eine Mobiltelefonnummer aus dem Spielerprofil zu löschen, wenn sie nicht mehr gültig ist.

### A.5.1.3

Die Registrierung erfolgt nach folgenden Regeln:

Online-Registrierung:

Der Teilnehmer gibt auf der dafür eingerichteten Anmeldeseite (Zugriff via [www.swisslotto.ch](http://www.swisslotto.ch)) ein von der ISP anerkanntes Identifikationsmerkmal (wie z.B. Telefonnummer) ein. Daraufhin werden über die ISP Name und Adresse des Teilnehmers aus einem öffentlich zugänglichen Register (wie z.B. einem Elektronischen Telefon-Verzeichnis) ermittelt. Der Teilnehmer ergänzt anschliessend die ermittelten Daten insbesondere durch:

- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse. Diese wird von der ISP zur eindeutigen Identifikation der

Registrierung verwendet. Über diese E-Mail-Adresse werden auch Gewinnmitteilungen, Freischaltungen usw. kommuniziert.

- Benutzername/-passwort
- Benutzerfrage/-antwort. Diese werden zur Identifikation des registrierten Benutzers herangezogen, falls das Passwort vergessen oder wiederholt falsch eingegeben wurde.

Soweit der Teilnehmer eine Möglichkeit zur Teilnahme via SMS wünscht, hat er zusätzlich seine Mobiltelefonnummer anzugeben. Die Eingabe der Mobiltelefonnummer ist nicht zwingend. Nur mit dieser Mobiltelefonnummer besteht für die registrierte Person eine Möglichkeit zur Teilnahme via SMS. Über diese Mobiltelefonnummer werden der registrierten Person auch abonnierte Gewinnmitteilungen, Jackpots, usw. kommuniziert. Für die Teilnahmen via SMS (nur SMS-Gebühren) und die abonnierten Dienste gelten die von Swisslos auf [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) publizierten, aktuell gültigen Bedingungen bzw. Tarife, die direkt der Mobiltelefonrechnung belastet werden.

Ergibt die Überprüfung der gemachten Angaben seitens der Swisslos, dass die Voraussetzungen für die Registrierung gemäss Art. A.5.1.1 erfüllt sind, wird der Teilnehmer registriert. Sofern bei der Registrierung auch eine Mobiltelefonnummer erfasst wurde, erhält der Teilnehmer ein SMS auf die erfasste Mobiltelefonnummer, welche er mit dem Text «REG» an die Nummer 4545 zurücksenden muss. Nach erfolgreich zurückgesendetem SMS an die vorgenannte Nummer ist die Mobiltelefonnummer des Teilnehmers verifiziert.

Manuelle Registrierung:

Falls Name und Adresse des Teilnehmers nicht über ein öffentlich zugängliches Register ermittelt und der Teilnehmer so identifiziert werden kann, findet eine so genannte manuelle Registrierung statt, bei welcher der Teilnehmer auf der dafür eingerichteten Anmeldeseite (Zugriff via [www.swisslotto.ch](http://www.swisslotto.ch)) vorerst seine für die Registrierung gemäss Art. A.5.1.2 erforderlichen Daten selbst erfasst. Diese Angaben werden anschliessend seitens der Swisslos geprüft. Sofern die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind, wird der Teilnehmer entweder sofort freigeschaltet oder es wird ihm später die Freischaltung mittels E-Mail mitgeteilt. Falls bei der Registrierung auch eine Mobiltelefonnummer hinterlegt wurde, erhält der Teilnehmer nach der Freischaltung ein SMS auf die erfasste Mobiltelefonnummer, welches er mit dem Text «REG» an die Nummer 4545 zurücksenden muss. Nach erfolgreich zurückgesendetem SMS an die vorgenannte Nummer ist die Mobiltelefonnummer des Teilnehmers verifiziert.

#### **A.5.1.4**

Ändert der Teilnehmer seine Adresse und auch den Eintrag im massgebenden Register, so kann er seine Adresse im Internet durch erneute Eingabe des Identifikationsmerkmals entsprechend der Registrierung ändern. Der Teilnehmer kann eine Adressänderung auch direkt (ohne Rückgriff auf ein öffentlich zugängliches Register) erfassen. Diesfalls werden die Angaben von der Swisslos geprüft. Sofern die Voraussetzungen für die Registrierung weiterhin erfüllt sind, wird der Teilnehmer mit den geänderten Angaben sofort freigeschaltet oder die

Freischaltung wird ihm später mittels E-Mail mitgeteilt. Während der Überprüfung bleibt der Teilnehmer weiterhin teilnahmeberechtigt. Sollte es sich herausstellen, dass der Teilnehmer aufgrund der neuen Adresse die Voraussetzungen für eine gültige Registrierung (vgl. Art. A.5.1.1) nicht mehr erfüllt, sperrt die Swisslos gemäss Art. A.5.4.3 den Zugang des Teilnehmers zu Swiss Lotto über die ISP und kündigt die Zugangsberechtigung zur ISP gemäss Art. A.5.5.3.

Will der Teilnehmer seine Mobiltelefonnummer in seinem Profil ändern, wird er auf eine dafür eingerichtete Seite weitergeleitet. Im Anschluss an die Erfassung der geänderten Mobiltelefonnummer erhält der Teilnehmer ein SMS auf die neu erfasste Mobiltelefonnummer, welches er mit dem Text «REG» an die Nummer 4545 zurücksenden muss. Nach erfolgreich zurückgesendetem SMS an die vorgenannte Nummer ist die geänderte Mobiltelefonnummer des Teilnehmers verifiziert.

#### **A.5.1.5**

Der Teilnehmer kann seine Mobiltelefonnummer auch erst nach bereits erfolgter Registrierung hinterlegen und verifizieren lassen. Dazu erfasst er im angemeldeten Zustand auf der dafür eingerichteten Seite «Registrieren» seine Mobiltelefonnummer. Im Anschluss an die Registrierung der Mobiltelefonnummer erhält der Teilnehmer ein SMS auf die erfasste Mobiltelefonnummer, welches er mit dem Text «REG» an die Nummer 4545 zurücksenden muss. Nach erfolgreich zurückgesendetem SMS an die vorgenannte Nummer ist die Mobiltelefonnummer des Teilnehmers verifiziert.

### **A.5.1.6**

Nach erfolgter Registrierung des Teilnehmers wird für ihn ein sogenanntes Wallet eröffnet, auf dem Spielguthaben (Art. A.5.12.1) für die Teilnahme an Swiss Lotto über die ISP wie auch an Ziehungen bzw. Ausspielungen betreffend allfällige andere über die ISP angebotene Produkte geöffnet werden. Die Öffnung des Wallets erfolgt durch Einzahlung oder über Gutschriften allfälliger Gewinne (Art. A.5.15) und Rückzahlungen (Art. A.5.18) sowie über Gutschriften aus Promotionen und Geschenken (Art. A.5.16). Eine Öffnung des Wallets via SMS ist nicht möglich.

### **A.5.1.7**

Die Swisslos hat für Fragen seitens der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Teilnahme an Swiss Lotto über die ISP eine zentrale Stelle («Internet-Hotline») eingerichtet, die während Geschäftszeiten in Betrieb ist. Die Telefonnummer der Internet-Hotline wie auch das elektronische Kontaktformular werden auf der Website von Swiss Lotto ([www.swisslotto.ch](http://www.swisslotto.ch)) bekannt gegeben.

## **A.5.2 Verantwortungsvolles Spiel**

Die Swisslos behält sich vor, Spieler mit auffälligem Spielverhalten aus Spielerschutzgründen per Telefon, E-Mail oder Post zu kontaktieren und gegebenenfalls an eine zuständige Beratungsstelle zu verweisen. Falls der Spieler eine Beratung ablehnt und/oder weiterhin ein auffälliges Spielverhalten aufweist, kann sich die Swisslos vorbehalten, den Spieler auf der ISP gemäss

Artikel A.5.4.3 zu sperren oder seinen Account zu kündigen.

## **A.5.3 Risiken**

### **A.5.3.1**

Die Risiken, die im Zusammenhang mit der Swiss Lotto-Teilnahme über die ISP stehen, trägt ausschliesslich der Teilnehmer. Dies gilt insbesondere auch für jene Risiken, welche sich aus Manipulationen am EDV-System bzw. am Mobiltelefon des Teilnehmers durch Unbefugte oder aus missbräuchlicher Verwendung des Passwortes oder des Mobiltelefons ergeben. Der Teilnehmer haftet ebenso für allfällige Kosten, die sich aus rechtswidriger Verwendung des EDV-Systems oder des Mobiltelefons ergeben, und macht sich gegebenenfalls auch strafbar.

### **A.5.3.2**

Der Teilnehmer ist sich überdies der Risiken bewusst, die sich daraus ergeben, dass die Dienstleistung Swiss Lotto über die ISP über offene, jedermann zur Verfügung stehende Einrichtungen (u.a. öffentliche und private Datenübermittlungsnetze, Mobilfunknetze, Internetserver, Access Provider) erfolgt. Es ist Sache des Teilnehmers, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, welche ihn insbesondere vor dem Zugriff unberechtigter Dritter und vor Viren schützen. Die Swisslos und der Betreiber haben diesbezüglich keine Verantwortung.

### **A.5.3.3**

Ein ununterbrochener Betrieb der ISP wie auch ein ununterbrochener Zugang dazu via

SMS werden nicht gewährleistet. Betriebsstörungen oder -ausfälle sind insbesondere als Folge von technischen Mängeln, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen des (Mobilfunk-)Netzes bzw. der SMS-Vermittlungs-Systeme, Überlastungen des (Mobilfunk-)Netzes bzw. der SMS-Vermittlungs-Systeme, mutwilligen Blockierungen der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der (Mobilfunk-)Netzbetreiber, SMS-Vermittlungs-Systembetreiber oder Dritter möglich. Betriebsunterbrüche wird es zudem zu Wartungszwecken geben.

#### **A.5.4 Sperrung des Zugangs zu Swiss Lotto über die ISP durch den Teilnehmer selbst sowie durch die Swisslos**

##### **A.5.4.1**

Die Sperrung des persönlichen Zugangs zu Swiss Lotto über die ISP und allfälligen anderen über die ISP angebotenen Produkten kann während den Geschäftszeiten direkt bei der Internet-Hotline veranlasst werden. Während der Betriebsbereitschaft der ISP kann der Teilnehmer seinen persönlichen Zugang auch selber sperren, indem er das Passwort dreimal nacheinander falsch eingibt.

##### **A.5.4.2**

Der Teilnehmer kann nach dreimaliger Falscheingabe des Passworts via die ISP die Freischaltung mittels Benutzerfrage verlangen. Diesfalls wird ihm an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse ein Link zu einer temporären Seite übermittelt,

auf welcher er dreimal die Gelegenheit hat, seine Benutzerfrage richtig zu beantworten. Wenn er die Benutzerfrage richtig beantwortet hat, wird er wieder freigeschaltet und kann sein Passwort ändern. Falls der Teilnehmer die Benutzerfrage dreimal falsch beantwortet, ist er definitiv gesperrt. Diesfalls wie auch im Falle einer vom Teilnehmer bei der Internet-Hotline veranlassten Sperrung kann die Sperrung nur durch die Internet-Hotline nach ausreichender Legitimation wieder aufgehoben werden.

##### **A.5.4.3**

Die Swisslos ist berechtigt, den Zugang des Teilnehmers zu Swiss Lotto über die ISP wie auch allfälligen anderen über die ISP angebotenen Produkten jederzeit ohne Angaben von Gründen zu sperren, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint. Eine Sperrung erfolgt in jedem Fall immer dann, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung nicht mehr erfüllt sind.

##### **A.5.4.4**

Die Sperrung des Zugangs zu Swiss Lotto über die ISP hat zur Folge, dass die davon betroffenen Produkte während der Dauer der Sperrung nicht über die ISP gespielt werden können.

#### **A.5.5 Kündigung**

##### **A.5.5.1**

Eine Kündigung der Zugangsberechtigung zur ISP durch den Teilnehmer kann jederzeit durch Löschung der Registrierung und damit verbundener Schliessung des Wallets

erfolgen. Die Löschung der Registrierung erfolgt durch Eingabe des Befehls «Profil löschen» (unter Menü «Mein Profil»). Die Kündigung tritt in Kraft, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wallet weist kein Spielguthaben und/oder noch nicht eingelöste Geschenke bzw. Gutscheine mehr auf.
- Es sind keine Quittungen für Tipps vorhanden, welche noch an einer oder mehreren Swiss Lotto-Ziehungen oder Ziehungen bzw. Ausspielungen betreffend allfällige andere über die ISP angebotene Produkte teilnehmen.
- Es ist kein noch nicht gespieltes virtuelles Los mehr vorhanden.
- Es sind keine Quittungen mit noch nicht ausbezahlten Gewinnen oder eingelösten Replay-Gewinnen vorhanden.
- Es sind keine vom Teilnehmer in Auftrag gegebene Geschenke mehr vorhanden, die noch nicht eingelöst oder annulliert worden sind.

Ein allfälliges Swiss Lotto Abo Nonstop wird mit der Kündigung der Zugangsberechtigung zur ISP automatisch gekündigt.

#### **A.5.5.2**

Der Teilnehmer kann auch bloss die Möglichkeit zur Teilnahme via SMS kündigen. Dies erfolgt durch Löschung der Mobiltelefonnummer aus dem Profil des Teilnehmers, welche während den Geschäftszeiten direkt bei der Internet-Hotline (Art. A.5.1.7) veranlasst werden kann. Die Löschung der Mobiltelefonnummer aus dem Profil des Teilnehmers kann nicht durch diesen selbst vorgenommen werden.

#### **A.5.5.3**

Eine Kündigung der Zugangsberechtigung zur ISP kann durch die Swisslos jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Löschung der Registrierung und Schliessung des Wallets erfolgen. Die Kündigung tritt in Kraft, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind keine Quittungen für Tipps vorhanden, welche noch an einer oder mehreren Swiss Lotto-Ziehungen oder Ziehungen bzw. Ausspielungen betreffend allfällige andere über die ISP angebotene Produkte teilnehmen.
- Es ist kein noch nicht gespieltes virtuelles Los mehr vorhanden. Lose, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nicht fertig gespielt wurden, werden gemäss den anwendbaren Teilnahmebedingungen vom Online-System automatisch ausgewertet.
- Es sind keine Quittungen mit noch nicht ausbezahlten Gewinnen oder eingelösten Replay-Gewinnen vorhanden.
- Es sind keine vom Teilnehmer in Auftrag gegebene Geschenke mehr vorhanden, die noch nicht eingelöst oder annulliert worden sind.

Falls im Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch die Swisslos erfolgten Kündigung das Wallet noch Guthaben aufweist, saldiert die Swisslos das Wallet und zahlt dem Teilnehmer den Saldo aus. Ein allfälliges Swiss Lotto Abo Nonstop wird mit der Kündigung der Zugangsberechtigung zur ISP automatisch gekündigt. Allfällige noch nicht eingelöste Gutscheine verfallen. Allfällige noch nicht eingelöste Geschenke werden storniert und dem Schenker wird der belastete Schenkbetrag wieder gutgeschrieben.

### **A.5.6 Änderung der Software und der Dokumentation**

Aktualisierungen sowie Änderungen der Software und der Dokumentation können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung erfolgen und bedürfen keiner Zustimmung der Teilnehmer.

### **A.5.7 Marketing**

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten von der Swisslos zu eigenen Marketingzwecken verwendet werden bzw. bezüglich Teilnehmern, die mit einer Adresse in einem der sechs Westschweizer Kantone registriert sind, auch an die Société de la Loterie de la Suisse Romande zu deren eigenen Marketingzwecken weitergegeben werden, sofern dies der Teilnehmer nicht explizit ausschliesst, indem er unter Menü «Mein Profil» die Daten bezüglich Adressverwendung entsprechend anpasst. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe von Daten an Dritte.

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass er automatisch alle Newsletter per E-Mail erhält, falls er diese bei der Registrierung nicht durch Entfernen der entsprechenden Häkchen explizit abbestellt. Auch später kann der Teilnehmer alle oder einzelne Newsletter jederzeit abbestellen, indem er entweder beim Empfang eines Newsletters auf den im E-Mail integrierten Link klickt oder im Menü «Mein Profil» den entsprechenden Newsletter abbestellt.

### **A.5.8 Voraussetzungen der Teilnahme**

Der zur Teilnahme an Swiss Lotto-Ziehungen berechtigte Spielvertrag kommt im Falle der Teilnahme über die ISP zwischen der Swisslos und dem Teilnehmer zustande, wenn

- der Teilnehmer gemäss Art. A.5.1.1 registriert ist und er die Annahme der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen inklusive sämtlicher Anhänge bestätigt hat,
- der Spieleinsatz bezüglich der jeweiligen Transaktion bzw. des Spielauftrags gemäss Art. A.5.11.1 getätigt worden ist,
- die Daten des Internet-Spielscheins bzw. die Daten der SMS via entsprechender Schnittstelle mittels des Online-Systems an die Swisslos übermittelt und dort auf dem Host der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeichert worden sind und
- eine entsprechende Spielbestätigungsquittung auf der ISP generiert wurde.

Im Falle einer Abo-Teilnahme ist die entsprechende Spielbestätigungsquittung auf der ISP massgebend, nicht die bezüglich des erfolgreich abgeschlossenen Swiss Lotto-Abos ausgestellte Abo-Quittung.

Im Falle einer Teilnahme via SMS ist ebenfalls die auf der ISP generierte Spielbestätigungsquittung massgebend, die auf der ISP im eingeloggt Zustand unter «Spielhistorie» angeschaut werden kann, und nicht eine dem Teilnehmer zugestellte Bestätigung via SMS.

## **A.5.9 Art der Beteiligung**

### **A.5.9.1**

Für die Beteiligung an einer Swiss Lotto-Ziehung über die ISP sind nur folgende Spielscheine bzw. Anweisungen gültig:

- bezüglich der Teilnahme via Internet: die Internet-Spielscheine und der spezielle Internet-Abo-Spielschein (für Swiss Lotto Abo Nonstop) auf der Website von Swiss Lotto ([www.swisslotto.ch](http://www.swisslotto.ch)). Die Swisslos behält sich vor, die graphische Umsetzung der Spielscheine jederzeit zu ändern.
- bezüglich der Teilnahme via SMS: die von Swisslos eingerichteten und dafür vorgesehenen Anweisungen mittels definierter Syntax. Eine Auflistung dieser Anweisungen ist auf [www.swisslotto.ch](http://www.swisslotto.ch) einsehbar. Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Die Swisslos behält sich vor, die Anweisungen zur Teilnahme via SMS jederzeit zu ändern bzw. zu ergänzen.

### **A.5.9.2**

Der Teilnehmer kann bezüglich der Teilnahme via Internet zwischen der Teilnahme mit Einzeltipps (Art. A.5.9.5), der Systemteilnahme (Art. A.5.9.6) sowie einer spielerischen Teilnahmeart (wie Magic Spiel oder Horoskop Spiel, Art. A.5.9.8) wählen, wobei für die Teilnahme mit Einzeltipps und die Systemteilnahme neben der Teilnahme mittels der Internet-Spielscheine auch eine Teilnahme mittels des speziellen Internet-Abo-Spielscheins (die «Abo-Teilnahme») zur Verfügung steht, welche die Möglichkeit zur Teilnahme an mehreren Swiss Lotto-Ziehungen auf der Basis eines Abonnements

gewähren (vgl. Art. A.5.9.3). Für die Teilnahme via SMS gibt es ausgesuchte Teilnahmearten, die mittels der von bzw. im Auftrag der Swisslos eingerichteter Anweisungen (Syntax) gewählt werden können. Die Swisslos kann durch Erlass entsprechender Bestimmungen jederzeit neue Teilnahmearten bzw. dazugehörige Anweisungen einführen oder bestehende erweitern oder streichen.

### **A.5.9.3**

Das Swiss Lotto Abo Nonstop ermöglicht dem Teilnehmer nach Abschluss des Abos so lange die Teilnahme mit der bei der Abo-Erstellung im Rahmen der Vorgaben von Art. A.5.9.9 gewünschten Anzahl Einzeltipps bzw. dem gewünschten System sowie gegebenenfalls Tipps für die Zusatzspiele Plus und Joker, bis er das Abo kündigt bzw. bis das Wallet-Guthaben nicht mehr ausreicht bzw. bis die Zugangsberechtigung zur ISP gekündigt wird. Dabei hat der Teilnehmer die Möglichkeit zu wählen, ob er aufgrund des Abos an jeder Ziehung des Swiss Lottos und gegebenenfalls dessen Zusatzspielen teilnehmen möchte oder nur dann, wenn entweder der Jackpot Swiss Lotto oder der Jackpot Plus eine von ihm definierte Höhe erreicht. Bezüglich Reaktivierung eines infolge unzureichendem Wallet-Guthabens suspendierten Swiss Lotto Abos Nonstop und Kündigung bzw. Löschung eines mehr als 180 Tage suspendierten Swiss Lotto Abos Nonstop gelten die Bestimmungen von Art. A.5.11.3.

## **Spezielle Bestimmungen bezüglich Teilnahme via Internet mittels Internet-Spielschein**

### **A.5.9.4**

Bei der Teilnahme mit Einzeltipps und bei der Systemteilnahme mittels Internet-Spielschein kann der Teilnehmer seine Tipps entweder selber wählen (auf den dafür vorgesehenen Zahlenfeldern mit je 45 Zahlenkästchen, 1 bis 45, – sowie auf den dafür vorgesehenen Feldern für die Zusatzspiele Plus und Joker – bzw. den dafür vorgesehenen Feldern auf den Internet-Spielscheinen für die Systemteilnahme) oder mittels Quick-Tip spielen; bei der Teilnahme mit Einzeltipps zusätzlich auch mit dem Tipp-Generator. Beim Quick-Tip und Tipp-Generator vergibt die Swisslos durch Vermittlung der ISP per Zufallsgenerator Tipps bzw. Voraussagen, wobei im Falle des Quick-Tips die Anzahl der gewünschten Tippfelder bzw. der entsprechende Spieleinsatz bestimmt werden kann und im Falle des Tipp-Generators ein einziges Tippfeld auf dem Internet-Spielschein mit sechs Zahlen sowie gegebenenfalls der Plus-Zahl ausgefüllt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 4.3 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen sinngemäss. Bezüglich der Anzahl von Tippfeldern, die bei der Teilnahme mit Einzeltipps und der spielerischen Teilnahmeart gespielt werden müssen, gelten die Bestimmungen von Art. A.5.11.2; betreffend die Teilnahme am Plus und Joker gelten die Bestimmungen der Anhänge 3 und 4.

Die Replay-Zahl wird im Falle der Teilnahme über die ISP von der Swisslos zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten der Inter-

net-Spielscheine an die Swisslos (Art. A.5.13.1) per Zufallsgenerator (Computer) vergeben und auf der Spielbestätigungsquittung (Art. A.5.14) vermerkt. Eine Änderung der vergebenen Replay-Zahl ist nicht möglich.

### **A.5.9.5**

Die Teilnahme mit Einzeltipps. Der Internet-Spielschein für Einzeltipps erfüllt die Funktionen analog dem Spielschein für die Einzeltipps gemäss Art. 4.2.1 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen. Bei Dauerteilnahme kann die Wahl betreffend gewünschte Dauer der Teilnahme im Feld «Anzahl Ziehungen» getroffen werden. Im Falle einer Dauerteilnahme gelten überdies die Bestimmungen von Anhang 1 zu den vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen, im Falle der Teilnahme am Plus bzw. am Joker jene der Anhänge 3 und 4.

### **A.5.9.6**

Die Systemteilnahme (Vollsystem oder gekürztes System). Die Internet-Spielscheine für die Systemteilnahme erfüllen die Funktionen analog den Spielscheinen für die Systemteilnahme gemäss Art. 4.2.2 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen. Bei Dauerteilnahme kann die Wahl betreffend gewünschte Dauer der Teilnahme im Feld «Anzahl Ziehungen» getroffen werden. Im Falle einer Dauerteilnahme gelten überdies die Bestimmungen von Anhang 1 zu den vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen, im Falle der Teilnahme am Plus bzw. am Joker jene der Anhänge 3 und 4.

#### **A.5.9.7**

Die Internet-Spielscheine für Einzeltipps und für die Systemteilnahme können gespeichert und wieder verwendet werden. Ein eventuell gespeicherter Spielschein beweist aber in keiner Art und Weise die Teilnahme an einer Ziehung des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen.

#### **A.5.9.8**

Die Internet-Spielscheine für die spielerische Teilnahmekategorie (wie Magic Spiel oder Horoskop Spiel) erfüllen die Funktionen analog dem Internet-Spielschein für Einzeltipps mit der Einschränkung, dass die Tipps spielerisch (durch Anklicken von sich bewegenden Elementen, durch Eingabe von persönlichen Horoskopdaten oder auf andere spielerische Weise) zusammengestellt werden und dass keine Spielscheine gespeichert und wieder verwendet werden können. Ansonsten kommen die Bestimmungen von Art. 4.2.1 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und diejenigen von Ziff. A.5.9.5 dieses Anhangs zur Anwendung.

### **Spezielle Bestimmungen bezüglich Teilnahme via Internet mittels Internet-Abo-Spielschein**

#### **A.5.9.9**

Bei der Abo-Teilnahme kann der Teilnehmer nur mittels Quick-Tip gemäss Definition in Art. 5.8.4 spielen. Die maximale Anzahl Tipps für die Teilnahme an Swiss Lotto-Ziehungen beträgt 14 (voller Internet-Abo-Spielschein) bzw. das grösstmögliche angebotene System sowie maximal die glei-

che Anzahl Tipps für das Zusatzspiel Plus und die auf den Internet-Abo-Spielscheinen vermerkte maximale Anzahl Joker-Nummern. Dabei ist zu beachten, dass bei der Teilnahme mit Einzeltipps gemäss dem Grundsatz der Paarigkeit jeweils mit zwei Quick-Tips bzw. einem Vielfachen davon gespielt werden muss.

#### **A.5.9.10**

Für die Abo-Teilnahme via Internet stehen spezielle Internet-Abo-Spielscheine zur Verfügung. Die Internet-Abo-Spielscheine können nicht gespeichert und erneut verwendet werden.

### **Spezielle Bestimmungen bezüglich Teilnahme via SMS**

#### **A.5.9.11**

Für die Teilnahme via SMS gelten unter Berücksichtigung der entsprechenden Anweisungen (Art. A.5.9.1) die Bestimmungen betreffend Teilnahme via Internet mittels Internet-Spielschein bzw. mittels Internet-Abo-Spielschein sinngemäss.

#### **A.5.9.12**

Die Teilnahme am Swiss Lotto im Sinne der vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme über die ISP berechtigt auch zur Teilnahme am Plus und am Joker gemäss Anhang 3 bzw. 4 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen, wobei die Joker-Nummer(n) per Zufallsgenerator vergeben werden. Möchte der Teilnehmer bei der Teilnahme via Internet andere Joker-Nummern, kann er sich vom System andere Zahlen generieren lassen; bei der Teil-

nahme via SMS kann sich der Teilnehmer die Joker-Nummern nicht neu generieren lassen. Individuelle Wahlmöglichkeiten der Joker-Nummer(n) sind in keinem Fall möglich.

#### **A.5.10**

### **Eintragungen auf den Internet- und Internet-Abo-Spielscheinen bzw. Verfassen entsprechender SMS**

#### **Eintragungen auf den Internet-Spielscheinen**

##### **A.5.10.1**

Der Teilnehmer hat in jedem Tippfeld des Internet-Spielscheins, mit dem er sich an der Swiss Lotto-Ziehung beteiligen will, sechs Zahlen per Mausklick zu markieren bzw. via den Tipp-Generator markieren oder vom System bestimmen zu lassen. Im Falle der Teilnahme am Plus ist im entsprechend gespielten Tippfeld zusätzlich die Plus-Zahl zu markieren bzw. markieren zu lassen. Dies erfolgt je nach Teilnahmeart wie folgt:

- durch Markieren einzelner Zahlen im Zahlenblock für das Swiss Lotto sowie gegebenenfalls einer Zahl im Zahlenblock für Plus (Teilnahme mit Einzeltipps und Systemteilnahme, wobei bezüglich der Eintragungen auf den Internet-Spielscheinen für die Systemteilnahme die Bestimmungen von Art. A.5.10.2 zu beachten sind),
- durch den Quick-Tip (Teilnahme mit Einzeltipps und Systemteilnahme),

- durch den Tipp-Generator (Teilnahme mit Einzeltipps) oder
- auf spielerische Weise gemäss Art. A.5.9.8 oder durch andere gemäss den Anweisungen der Swisslos auf dem Internet-Spielschein festgehaltenen Regeln.

##### **A.5.10.2**

Bei der Vollsystem-Teilnahme via Internet muss der Teilnehmer zuerst das gewünschte System auswählen und anschliessend in den Feldern «Bankzahlen» und «Wahlzahlen» die jeweilige dem System entsprechende Anzahl Zahlen markieren, wobei die Zahlen in den Feldern «Bankzahlen» und «Wahlzahlen» unterschiedlich sein müssen. Aus diesen Angaben werden für die Teilnahme alle Tipps mit jeweils 6 Zahlen abgeleitet, die mit allen möglichen Kombinationen aus den Wahlzahlen neben den fix vergebenen Bankzahlen gebildet werden können. Der Internet-Spielschein für die Systemteilnahme (Vollsysteme) weist nur ein separates Plus-Zahlenfeld mit drei Zahlenkästchen, 1 bis 3, für eine allfällige Teilnahme am Plus auf. Das heisst, bei der Teilnahme mit dem Internet-Spielschein für die Systemteilnahme (Vollsysteme) nehmen im Gegensatz zur Teilnahme mit Spielscheinen für Einzeltipps entweder alle (und mit der gleichen Plus-Zahl) oder keine der abgegebenen Swiss Lotto-Tipps an Plus teil.

Bei der Teilnahme an gekürzten Systemen muss der Teilnehmer zuerst das gewünschte gekürzte System auswählen und anschliessend im Feld «Wahlzahlen» die dem System entsprechende Anzahl Zahlen markieren. Aus diesen Angaben werden für die

Teilnahme die Tipps mit jeweils 6 Zahlen mit einer vordefinierten Selektion aus allen möglichen Kombinationen aus den gewählten Wahlzahlen gebildet. Der Internet-Spielschein für die Systemteilnahme (gekürzte Systeme) weist nur ein separates Plus-Zahlenfeld mit drei Zahlenkästchen, 1 bis 3, für eine allfällige Teilnahme am Plus auf. Das heisst, bei der Teilnahme mit dem Internet-Spielschein für die Systemteilnahme (gekürzte Systeme) nehmen im Gegensatz zur Teilnahme mit Spielscheinen für Einzeltipps entweder alle (und mit der gleichen Plus-Zahl) oder keine der abgegebenen Swiss Lotto-Tipps an Plus teil.

#### **A.5.10.3**

Die korrekte Eintragung wird von der ISP über den Dialog gesteuert. Mangelhaft ausgefüllte Internet-Spielscheine können nicht gespielt werden.

### **Eintragungen auf den Internet-Abo-Spielscheinen**

#### **A.5.10.4**

Der Teilnehmer hat auf dem Internet-Abo-Spielschein seine Anweisungen betreffend:

- Wahl der Anzahl Quick-Tips pro Swiss Lotto-Ziehung bzw. der allfälligen System-Nummer;
- allfällige Teilnahme am Plus;
- allfällige Teilnahme am Joker;
- Wahl der Voraussetzungen, unter denen eine Teilnahme erfolgen soll (immer/nur bei Erreichen der definierten Höhe des Jackpots Swiss Lotto bzw. des Jack-

pots Plus, wobei letzteres nur im Falle der Teilnahme am Plus möglich ist)

durch Markieren per Mausklick zu erteilen. Die Markierungen haben über die Benutzeroberfläche zu erfolgen.

#### **A.5.10.5**

Die korrekte Eintragung wird von der ISP über den Dialog gesteuert. Mangelhaft ausgefüllte Internet-Abo-Spielscheine können nicht gespielt werden.

### **Verfassen entsprechender SMS**

#### **A.5.10.6**

Bei der Teilnahme via SMS muss der Teilnehmer in Ermangelung eines Spielscheins seine gewünschten Tipps gemäss den von der Swisslos veröffentlichten Anweisungen auf seinem Mobiltelefon als SMS verfassen und die Kurzmitteilung (SMS) an die Kurznummer 4545 absenden. Je nach Teilnahmeart gibt es unterschiedliche Anweisungen. Eine nicht abschliessende Auflistung dieser Befehle ist auf [www.swisslotto.ch](http://www.swisslotto.ch) einsehbar.

#### **A.5.10.7**

Die korrekte Eintragung wird von der Swisslos über den SMS-Dialog in einem oder mehreren Dialogschritten mit dem Teilnehmer gesteuert. Es können nur Tipps gespielt werden, die von der Swisslos per SMS bestätigt und vom Teilnehmer gemäss den Anweisungen per SMS an die Nummer 4545 rückbestätigt wurden. Mangelhaft verfasste Kurzmitteilungen (SMS) können nicht verarbeitet werden und entsprechend erfolgt damit auch keine Teilnahme.

## **A.5.11 Spieleinsatz /Gebühren für die Teilnahme via SMS**

### **A.5.11.1**

Die Höhe des Spieleinsatzes richtet sich in Abhängigkeit der Anzahl der vom Teilnehmer gewünschten Tipps und der gewünschten Teilnahmedauer im Falle der Dauerteilnahme gemäss Anhang 1 nach den Bestimmungen der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und deren Anhänge 1 bis 4.

### **A.5.11.2**

Die Teilnahme mit Einzeltipps und die spielerische Teilnahmeart (wie Magic Spiel und Horoskop Spiel) unterliegen dem Grundsatz der Paarigkeit, das heisst es müssen immer zwei Tippfelder oder ein Mehrfaches davon gespielt werden.

### **A.5.11.3**

Der Gesamtspieleinsatz pro Transaktion bzw. Spielauftrag (exkl. Gebühren für eine allfällige SMS, vgl. Art. 5.10.5) wird sowohl bei der Teilnahme via Internet wie auch bei der Teilnahme via SMS beim Senden der Daten via entsprechender Schnittstelle mittels des Online-Systems an die Swisslos dem Wallet des Teilnehmers auf der ISP belastet. Dabei gilt bei der Abo-Teilnahme mittels Swiss Lotto Abo Nonstop die Teilnahme pro Ziehung des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen als ein Spielauftrag; entsprechend wird jeweils wöchentlich der Spieleinsatz nur für die jeweils nächste Ziehung des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen dem Wallet belastet.

Ist ein zu geringes Guthaben für die komplette abgesetzte Transaktion bzw. den kompletten abgesetzten Spielauftrag auf dem Wallet, können der oder die entsprechenden Spielscheine bzw. die via SMS übermittelten Tipps nicht gespielt werden und es findet keine Belastung des Wallet statt. Im Falle der Abo-Teilnahme mittels Swiss Lotto Abo Nonstop bedeutet dies, dass bei einem zu geringen Guthaben für den jeweils nächsten Spielauftrag auf dem Wallet das Abo einstweilen suspendiert wird. Soweit er dies nicht vorgängig bei der Internet-Hotline (Art. A.5.1.7) abbestellt hat, erhält der Teilnehmer per E-Mail ein sog. Saldo-Mail mit einer Einladung, gemäss den Bestimmungen von Art. A.5.12.1 bis Art. A.5.12.3 Spieleinsätze zu kaufen und damit die Teilnahme an Ziehungen des Swiss Lottos und dessen Zusatzspielen aufgrund des Swiss Lotto Abos Nonstop fortzusetzen. Dieses Saldo-Mail wird für jeden Fall einer solchen mangelnden Deckung bis zur erfolgten Einzahlung nur einmal versandt und gilt bezüglich sämtlicher Swiss Lotto Abos Nonstop sowie sämtlicher über die ISP gespielter Abos Nonstop für andere Produkte, bei denen mangels Guthaben auf dem Wallet der jeweils nächste Spielauftrag nicht mehr gespielt werden kann. Leistet der Teilnehmer dieser Einladung Folge und kauft Spieleinsätze, wird ihm per E-Mail mitgeteilt, dass er Swiss Lotto Abos Nonstop und allenfalls Abos Nonstop für andere Produkte hat, welche nicht mehr aktiv sind. Er wird auf das Menü «Meine Abos» verwiesen, wo er die Übersicht über den Status seiner Abos Nonstop sieht und diese wieder reaktivieren kann. Abos können nur reaktiviert werden, wenn der Saldo des Wallets für mindestens eine Teilnahme reicht. Der Teilnehmer kann

ein suspendiertes Swiss Lotto Abo Non-stop immer auch dann über das Menü «Meine Abos» wieder reaktivieren, wenn sein Wallet auf andere Weise als durch Einzahlungen geäufnet wurde, z. B. durch Gewinne, Rückzahlungen, Gutscheine oder Geschenke.

Ein Swiss Lotto Abo Nonstop, das länger als 180 Tage suspendiert war, wird von der Swisslos über das System automatisch gekündigt. Ein Swiss Lotto Abo Nonstop, das länger als 180 Tage gekündigt war, wird gelöscht, d. h. aus der Übersicht über den Status der Abos entfernt.

#### **A.5.11.4**

Der maximale Gesamtspieleinsatz pro Transaktion bzw. Spieldauftrag beträgt CHF 7500.–.

#### **A.5.11.5**

Jedes vom Teilnehmer mittels der Nummer 4545 an Swisslos gesendete SMS ist gratis, während die Antwort von Swisslos dem Teilnehmer zu den aktuell gültigen Gebühren pro SMS im MT (Mobile Terminated)-Verfahren belastet wird. Die Belastung der SMS-Gebühren für die Teilnahme via SMS erfolgt ausschliesslich über die Mobiltelefonrechnung des Teilnehmers und wird nicht dessen Wallet auf der ISP belastet. Die aktuell gültigen Gebühren pro SMS im Zusammenhang mit der Teilnahme an Swiss Lotto über die ISP via SMS und für die verschiedenen Abonnementdienste ist auf [www.swisslotto.ch](http://www.swisslotto.ch) ersichtlich. Swisslos behält sich vor, die Gebühren jederzeit unter entsprechender Publikation zu ändern.

### **A.5.12 Spielguthaben / Wallet**

#### **A.5.12.1**

Der Teilnehmer kann via diverser (über einen Link aufrufbaren) Online-Zahlungsmöglichkeiten sowie durch Einzahlung (mittels orangem oder rotem Einzahlungsschein) Spieleinsätze kaufen, welche dem bei seiner Registrierung eröffneten Wallet (Art. A.5.1.6) als Spielguthaben gutgeschrieben werden. Via SMS können keine Spieleinsätze für das Wallet gekauft werden.

#### **A.5.12.2**

Innerhalb von jeweils 30 Tagen kann ein Teilnehmer Spieleinsätze im Wert von max. CHF 10 000.– kaufen, wobei die genannte Periode sich immer vom Datum des jeweils letzten Zukaufs aus gerechnet rückwärts berechnet.

#### **A.5.12.3**

Der Teilnehmer kann nur dann und solange Spieleinsätze kaufen, als die geäufneten Spielguthaben auf seinem Wallet den Gegenwert von CHF 9999.– nicht übersteigen. Unabhängig vom Erreichen dieser Limite können aber jederzeit allfällige Gewinne oder Rückzahlungen als Spielguthaben auf das Wallet gutgeschrieben werden; dasselbe gilt für im Zusammenhang mit Promotionen oder Geschenken erhaltene Spielguthaben (vgl. Art. A.5.16). Massgebend ist das auf dem Server des Betreibers gespeicherte Guthaben des Wallets.

#### **A.5.12.4**

Mit Gewinnen, Rückzahlungen oder Einzahlungen geäuftete Spielguthaben kön-

nen im Rahmen der Limiten dieser Bestimmungen nach Belieben des Teilnehmers in einer Swiss Lotto-Ziehung oder im Rahmen einer Ziehung bzw. Ausspielung bezüglich allfällige andere über die ISP angebotene Produkte eingesetzt werden. Bezüglich Spielguthaben, die aus Promotionen oder aufgrund von Geschenken geäuftnet wurden, gelten die im Zusammenhang mit der jeweiligen Promotion bzw. dem jeweiligen Geschenk stipulierten Einschränkungen. Die eingesetzten Spielguthaben werden vom Wallet gelöscht bzw. abgebucht. Spielguthaben sind persönlich und nicht übertragbar.

#### **A.5.12.5**

Spielguthaben auf dem Wallet haben grundsätzlich kein Verfalldatum. Wallets, auf denen mehr als 2 Jahre keine Bewegungen mehr stattgefunden haben, werden durch die Swisslos bzw. durch den Betreiber saldiert. Die entsprechenden Spielguthaben verfallen ohne Ersatzanspruch zugunsten des Zweckes der Swisslos.

#### **A.5.12.6**

##### **Rückkauf von Spielguthaben an den Kunden**

- 1 Gekaufte Spielguthaben werden von Swisslos nicht zurückgekauft.
- 2 Die Swisslos ist in Ausnahmefällen bereit, auf Gesuch des Teilnehmers hin dessen Spielguthaben zurückzukaufen und den entsprechenden Betrag dem Teilnehmer auf ein auf seinen Namen lautendes Bank- oder Postkonto zu überweisen. Eine Auszahlung ist nur unter folgenden Umständen möglich:

- Bei der Saldierung des Wallets mit gleichzeitiger Inaktivierung des Benutzer-Accounts;
- es wurde ein falscher Betrag einbezahlt (z.B. CHF 1000.– anstatt CHF 100.–) und dies wird innerhalb von 24 Stunden gemeldet;
- ein gleicher Betrag wurde aus Versehen mehrmals hintereinander einbezahlt und dies wird innerhalb von 24 Stunden gemeldet.

Innerhalb von jeweils 30 Tagen sind höchstens drei Rückkäufe in der Höhe von insgesamt max. CHF 1000.– möglich, wobei die genannte Periode sich immer vom Datum des jeweils letzten Rückkaufs aus gerechnet rückwärts berechnet.

Die Überweisung einer rechtsgültig beantragten Rückzahlung erfolgt innert 5 bis 10 Arbeitstagen.

Die Swisslos behält sich vor, die Rückzahlung von Spieleinsätzen zu verweigern, wenn Teilnehmer von der Möglichkeit, sich einbezahlte Beträge wieder auszahlen zu lassen, in missbräuchlicher oder ungebührlicher Art und Weise Gebrauch machen.

Gesuche um Rückkauf bzw. Auszahlung können nicht via SMS gestellt werden.

#### **A.5.13**

##### **Erfassung und Übermittlung der Daten**

#### **A.5.13.1**

Die Erfassung der Daten erfolgt durch den Teilnehmer. Die Übermittlung der Daten der Internet- bzw. Internet-Abo-Spielscheine bzw. der Daten der SMS an die Swisslos

erfolgt durch den Betreiber, jene der Daten der SMS zusätzlich unter Benutzung der entsprechenden Mobilfunk-Netze und SMS-Vermittlungs-Systeme. Nur die auf dem Host der Swisslos (Art. A.5.8) ordnungsgemäss nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Tipps, für welche der Spieleinsatz gemäss den vorliegenden Bestimmungen geleistet wurde, nehmen an den entsprechenden Ziehungen teil und bilden die Basis für die Geltendmachung eines allfälligen Gewinnes.

#### **A.5.13.2**

Die Swisslos und der Betreiber bzw. die SMS-Provider übernehmen keine Gewährleistung für Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen und Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe auf die ISP, auf die SMS-Vermittlungs-Systeme, in EDV-Systeme und in die Übermittlungsnetze.

### **A.5.14 Spielbestätigungsquittung und Abo-Quittung**

#### **A.5.14.1**

Nach dem Senden des Internet-Spielscheins bzw. des Rückbestätigungs-SMS über die Nummer 4545 via Schnittstelle mittels des Online-Systems an die Swisslos sowie nach automatischem Abbuchen des entsprechenden Spielguthabens vom Wallet des Teilnehmers auf der ISP wird für diesen eine Spielbestätigungsquittung generiert und in dessen Quittungsarchiv unter Spielhistorie abgelegt. Die dazugehörige Quittungsnummer wird dem Teilnehmer im Fall der Teilnahme via SMS in der Regel per

SMS mitgeteilt; der Erhalt eines solchen Quittungs-SMS ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme. Ebenso ist das Bestätigungs-SMS kein Beleg für eine Teilnahme.

Die Spielbestätigungsquittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Produkt und Art der Teilnahme,
- Vorname und Name des Teilnehmers,
- gegebenenfalls die Nummer des gewählten Systems,
- die gespielten Zahlen des Teilnehmers für die Teilnahme am Swiss Lotto und gegebenenfalls am Plus,
- die von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebene Replay-Zahl,
- die Joker-Nummer(n), mit der oder denen der Teilnehmer gegebenenfalls am Joker teilnimmt; falls dieser die Joker-Nummer(n) nicht gespielt hat, ist dies bei der jeweiligen Joker-Nummer entsprechend vermerkt,
- die Anzahl gewählter Ziehungen,
- der geleistete Spieleinsatzbetrag,
- die Daten der ersten und letzten Ziehung, an der teilgenommen wird,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos,
- die für die interne Verrechnung massgebende Zahlen-/Buchstabenkombination,
- ein eindeutiger Identifikations-Code (= Quittungs-Nummer), sowie
- der Status der Quittung.

Nur Spielbestätigungsquittungen, auf denen der vorerwähnte Identifikations-Code einwandfrei zu identifizieren ist, dienen zum

Nachweis der Teilnahme sowie eines allfälligen Gewinnanspruches.

Es wird allen Teilnehmern als ergänzende Sicherheitsmassnahme empfohlen, die Spielbestätigungsquittung sofort auszudrucken und sicher aufzubewahren.

#### **A.5.14.2**

Der Teilnehmer hat sofort nach dem Generieren der Spielbestätigungsquittung, welche ihm im Falle der Teilnahme via SMS in der Regel durch Mitteilung der Quittungsnummer per SMS avisiert wird, deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bestimmungen von Art. 8.2.2 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen gelten sinngemäss, wobei der Teilnehmer im Falle des Entdeckens von Fehlern oder Unstimmigkeiten unverzüglich einen Storno der Spielbestätigungsquittung bei der Internet-Hotline veranlassen muss. Später erfolgende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Spielbestätigungsquittungen, die im Zusammenhang mit der Einlösung von Replay-Gewinnen ausgestellt wurden, können nicht korrigiert werden.

#### **A.5.14.3**

Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Swiss Lotto Abo Nonstop wird für den Teilnehmer eine Abo-Quittung generiert und in dessen Quittungsarchiv unter «Meine Abos» abgelegt. Die dazugehörige Quittungsnummer wird dem Teilnehmer im Fall der Teilnahme via SMS in der Regel per SMS mitgeteilt; der Erhalt eines solchen Quittungs-SMS ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme. Ebenso ist das Bestätigungs-SMS kein Beleg für eine Teilnahme.

Die Abo-Quittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- den Status des Abos;
- den Link zu den einzelnen Spielbestätigungsquittungen; sowie
- einen eindeutigen Identifikations-Code (= Abo-Nummer).

Zusätzlich zur Abo-Quittung wird für jede mit dem Abo ausgelöste Teilnahme an einer Ziehung des Swiss Lottos und allenfalls dessen Zusatzspielen eine Spielbestätigungsquittung gemäss Art. A.5.14.1 generiert und gemäss den dort vorgesehenen Bestimmungen im Quittungsarchiv des Teilnehmers unter Spielhistorie abgelegt. Jede mit einem Swiss Lotto Abo Nonstop ausgelöste Teilnahme an einer Ziehung des Swiss Lottos und gegebenenfalls dessen Zusatzspielen wird dem Teilnehmer zudem per E-Mail bestätigt, falls er diesen Dienst nicht unterdrückt hat.

#### **A.5.15**

##### **Gutschriften bzw. Auszahlung oder Einlösung von Gewinnen / Fristen**

##### **A. Bezüglich Swiss Lotto-Gewinne in den Gewinnrängen 1 bis 5 sowie Plus- und Joker-Gewinne**

#### **A.5.15.1**

Gewinne bis max. CHF 1000.– netto (d.h. nach Abzug allfälliger Verrechnungssteuer) pro Spielbestätigungsquittung werden automatisch und direkt als Spielguthaben auf dem Wallet gutgeschrieben, ohne dass der

Teilnehmer sie geltend machen oder die Spielbestätigungsquittung vorweisen muss. Im Falle von Dauerteilnahmen bezieht sich obenstehende Limite auf sämtliche Gewinne pro Spielbestätigungsquittung, die an demselben Ziehungsdatum erzielt wurden. Sofern der Teilnehmer den Newsletter «Gewinnbenachrichtigung» abonniert hat, wird der Gewinn dem Teilnehmer überdies per E-Mail oder falls gewünscht per SMS avisiert.

#### **A.5.15.2**

Gewinne von mehr als CHF 1000.– netto (d.h. nach Abzug allfälliger Verrechnungssteuer) pro Spielbestätigungsquittung werden dem Teilnehmer automatisch per E-Mail oder falls gewünscht per SMS avisiert, sofern dieser den Newsletter «Gewinnbenachrichtigung» abonniert hat. Falls der Teilnehmer der Swisslos bereits ein auf seinen Namen lautendes Bank- oder Postkonto als Zahlungsverbindung bekannt gegeben hat, wird der Gewinn nach drei Arbeitstagen direkt und ohne dass der Teilnehmer ihn geltend machen muss, an diese Zahlungsverbindung ausbezahlt. Andernfalls wird der Teilnehmer, wenn er sich via Internet über das Login mit seinem Benutzernamen und Passwort das nächste Mal auf der ISP anmeldet, automatisch aufgefordert, seine Bank- bzw. Postverbindung bekannt zu geben, damit der Gewinn ausbezahlt werden kann. Hat der Teilnehmer den Newsletter «Gewinnbenachrichtigung» abonniert, wird er überdies von der Swisslos per E-Mail um die Bekanntgabe seiner Bank- bzw. Postverbindung bei seinem nächsten Login auf der ISP gebeten. Sobald der Teilnehmer die nötigen Informationen geliefert hat, erfolgt die Gewinnaus-

zahlung auf das angegebene Konto. Falls der Teilnehmer innert 42 Tagen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses (Art. 19.3 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen) an gerechnet dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird der Gewinn an die registrierte Adresse des Teilnehmers mittels ASR oder Scheck ausbezahlt.

#### **A.5.15.3**

Eine der Swisslos bekannt gegebene Zahlungsverbindung wird automatisch auch für die Auszahlung allfälliger zukünftig von der Swisslos auszubezahlender Gewinne oder eines allfälligen Saldos des Wallets (Art. A.5.5.3) verwendet. Soweit der Teilnehmer die Zahlungsverbindung ändern möchte, kann er dies unter Menü «Mein Profil» tun oder indem er mit der Internet-Hotline Kontakt aufnimmt und dies meldet. Dabei ist zu beachten, dass Auszahlungen immer nur an bzw. zugunsten des registrierten Teilnehmers möglich sind.

#### **A.5.15.4**

Gewinne und allfällige Rückzahlungen, die direkt auf das Wallet des Teilnehmers ausbezahlt wurden, kann sich dieser auf via Internet gestelltes Gesuch hin innerhalb von 182 Tagen seit dem Tag der Ziehung ganz oder teilweise auf sein Bank- oder Postkonto auszahlen lassen, wobei im Fall einer nur teilweisen Auszahlung jeweils nur ganze Gewinn- oder Rückzahlungseinheiten ausbezahlt werden können.

Bezüglich der an demselben Ziehungsdatum erzielten und dem Wallet gutgeschriebenen Gewinnen kann grundsätzlich nur einmal eine Auszahlung beantragt wer-

den. Gewinneinheiten, die sich der Teilnehmer dabei nicht auszahlen lässt, werden definitiv als Spielguthaben dem Wallet gutgeschrieben; eine spätere Auszahlung ist vorbehaltlich der Bestimmung von Art. A.5.12.6 nicht möglich. Gewinne und Rückzahlungen können innert der Rückzahlungsfrist immer nur bis zu dem Guthabenbetrag ausbezahlt werden, der noch auf dem Wallet vorhanden ist.

#### **A.5.15.5**

Für verrechnungssteuerpflichtige Gewinne wird von der Swisslos ein Verrechnungssteuerausweis erstellt, der im entsprechenden Archiv des Teilnehmers auf der ISP abgelegt wird und von diesem einmal als Original und mehrere Male als Kopie ausgedruckt werden kann.

### **B. Bezüglich Replay-Gewinne**

#### **A.5.15.6**

Im Falle von Replay-Gewinnen gemäss Art. 12.2 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen wird automatisch durch das Online-System der Swisslos die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an der darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben, sobald sich der Teilnehmer das nächste Mal, spätestens aber innerhalb der Frist von Art. 13.8, über das Login mit seinem Benutzernamen und Passwort via Internet auf der ISP anmeldet. Meldet sich der Teilnehmer innerhalb dieser Frist nicht an, wird der Replay-Gewinn automatisch durch die ISP für den Teilnehmer gespielt, d.h. die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnah-

meberechtigung an der darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung wird automatisch durch das Online-System der Swisslos vergeben. Dem Teilnehmer wird bezüglich der vergebenen Replay-Quick-Tips eine Spielbestätigungsquittung (Art. A.5.14) generiert und in dessen Quittungsarchiv unter Spielhistorie abgelegt. Für die Auszahlung bzw. Einlösung von allfälligen Gewinnen, die mit Replay-Quick-Tips erzielt werden, gelten die Bestimmungen von Art. A.5.15.

### **A.5.16 Promotionen und Geschenke**

#### **A.5.16.1**

Die Swisslos behält sich vor, im Rahmen von Promotionen bzw. Werbeveranstaltungen (nachfolgend gemeinsam «Promotionen») Benefits an Teilnehmer, welche die von der Swisslos für die jeweilige Promotion festgelegten Kriterien erfüllen, abzugeben. Auslöser für die Zuteilung der Benefits gemäss den von der Swisslos festgelegten Kriterien ist die Swiss Lotto-Teilnahme via Internet bzw. SMS gemäss diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen und insbesondere deren Anhang 5. Die Swisslos bestimmt die Art der Promotion, die entsprechende Gültigkeitsdauer der Promotion und der abgegebenen Benefits sowie die Kriterien zur Teilnahme, insbesondere auch, ob die Zuteilung der Promotion aufgrund einer Beteiligung via Internet und/oder SMS ausgelöst wird. Im Rahmen einer Promotion nicht berücksichtigte Teilnehmer können eine Teilnahme nicht verlangen.

Die dem Teilnehmer zugeteilten Benefits können von diesem nicht abgelehnt wer-

den. Zugeteilte Benefits können weder umgetauscht, noch in bar ausbezahlt werden. Sie sind auch nicht auf Dritte übertragbar und dürfen nicht verkauft bzw. versteigert oder verschenkt werden. Benefits können nur im Rahmen ihrer zeitlichen sowie produktbezogenen Gültigkeit eingesetzt werden.

Es stehen insbesondere die folgenden Benefits zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der Swiss Lotto-Teilnahme via Internet bzw. SMS abgegeben werden:

- Gratisspielteilnahme, d.h. der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion eine Gratis-Quick-Tip-Teilnahme an einer Swiss Lotto- oder Euro Millions-Ziehung. Der Gratis-Quick-Tip wird automatisch – und ohne dass der Teilnehmer diesbezüglich Anweisungen geben muss oder kann – durch das System mit der die Zuteilung des Benefits auslösenden Swiss Lotto-Teilnahme für die nächste Swiss Lotto- bzw. Euro Millions-Ziehung generiert und kann vom Teilnehmer nicht verändert werden. Für den Teilnehmer wird bezüglich dieses Gratis-Quick-Tips eine separate Spielbestätigungsquittung generiert und in dessen Quittungsarchiv unter Spielhistorie abgelegt. Die Bestimmungen von Art. A.5.14 gelten, wobei auf der Spielbestätigungsquittung bezüglich Spieleinsatz die Bemerkung «gratis» ersichtlich ist.
- Gratis-Plus und/oder Gratis-Joker, d.h. der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion eine Gratis-Plus und/oder Gratis-Joker-Teilnahme gemäss den Anhängen 3 bzw. 4 der Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen. Gratis-Plus und/oder Gratis-Joker werden automatisch –

und ohne dass der Teilnehmer diesbezüglich Anweisungen geben muss oder kann – durch das System mit der die Zuteilung des Benefits auslösenden Swiss Lotto-Teilnahme für die nächste(n) Plus- bzw. Joker-Ziehung(en) generiert und können vom Teilnehmer nicht verändert werden. Für den Teilnehmer wird auf der Spielbestätigungsquittung betreffend die die Zuteilung des Benefits auslösenden Swiss Lotto-Teilnahme die gratis erfolgte Teilnahme an Plus und/oder Joker-Ziehung(en) vermerkt, wobei die Bemerkung «gratis» hinter der Plus- und/oder Joker-Nummer ersichtlich ist.

- Spielguthaben, d.h. der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion einen Gutschein für Spielguthaben zwecks Äufnung seines Wallets auf der ISP. Dabei wird zwischen Spielguthaben unterschieden, welche für alle auf der ISP spielbaren Produkte oder nur für ausgewählte Produkte verwendbar sind. Nach Einlösen des entsprechenden Gutscheins für Spielguthaben wird das Guthaben dem Wallet des entsprechenden Teilnehmers gutgeschrieben, wobei dieses separat aufgelistet und beim ersten Spielauftrag nach der Gutschrift zuerst abgebucht wird. Bei mehreren Gutscheinen aus Promotionen wird jener zuerst abgebucht, der zuerst verfällt.
- Prozentualer Rabatt, d.h. der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion einen Gutschein für einen prozentualen Rabatt auf einen zukünftigen Spieleinsatz. Dabei wird zwischen prozentualen Rabatten unterschieden, welche für alle auf der ISP spielbaren Produkte oder nur für ausgewählte Produkte einlösbar sind. Dieser Gutschein muss innerhalb

der Gültigkeitsdauer zwingend über den Link «Jetzt einlösen» auf der Gutscheinübersicht eingelöst werden. Auf der entsprechenden Spielbestätigungsquittung sind alsdann der Spieleinsatz, der abgezogene Rabatt sowie die effektive Belastung ersichtlich.

- Sachpreis, d.h. der Teilnehmer erhält entsprechend der Promotion einen im Voraus von der Swisslos bestimmten Sachpreis. Dieser sowie entsprechende Informationen werden an die im Profil des Teilnehmers hinterlegte Adresse gesendet. Der Teilnehmer ist verantwortlich, dass die dort hinterlegte Adresse stets korrekt ist; allfällig erforderliche Adressänderungen hat er unmittelbar nach der Gewinnbenachrichtigung des Sachpreises im entsprechenden Profil vorzunehmen.

#### **A.5.16.2**

Die Swisslos bietet Teilnehmern, die auf der ISP gemäss Art. A.5.1.1 registriert und im Gebiet der Deutschschweiz<sup>1</sup>, dem Tessin oder dem Fürstentum Liechtenstein wohnhaft sind, die Möglichkeit, Drittpersonen via [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) Tipps bzw. Quick-Tips oder Spielguthaben zwecks Äufnung deren Wallets auf der ISP zu schenken. Bezüglich der Voraussetzungen, die für die Gewährung von Geschenken erfüllt sein müssen, sowie das diesbezügliche Vorgehen und die Modalitäten gelten die Bestimmungen von Anhang 6 zu diesen Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen.

### **A.5.17**

#### **Verantwortungsbereich des Teilnehmers**

##### **A.5.17.1**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sämtliche Legitimationsmerkmale (insbesondere Passwort und Benutzerfrage/-antwort) geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Der Teilnehmer trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Legitimationsmerkmale bzw. seines Mobiltelefons ergeben.

##### **A.5.17.2**

Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person vom Passwort bzw. von Benutzerfrage/-antwort Kenntnis erhalten hat, muss der Teilnehmer diese Legitimationsmerkmale unverzüglich ändern, löschen oder sperren lassen (siehe Art. A.5.4). Das Risiko trägt der Teilnehmer.

#### **A.5.18 Haftung der Swisslos**

Können die Daten eines via die Schnittstelle des Online-Systems übermittelten Internet- bzw. Internet-Abo-Spielscheins bzw. SMS bzw. eine Replay-Zahl aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung gemäss diesen Teilnahmebedingungen eine Gewinnberechtigung geltend machen kann, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes (exkl. SMS-Gebühren) bzw. die Gewährung eines Ersatz-Replay-Quick-Tips,

<sup>1</sup> ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen zu leistenden Entschädigung. In Fällen, in denen der Mangel lediglich eine Replay-Zahl betrifft, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet bzw. der Ersatz-Replay-Quick-Tip unter der Bedingung gewährt, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips via Internet oder SMS oder des ordnungsgemässen Abschlusses eines Swiss Lotto Abos Nonstop sowie der Leistung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn an einer Spielbestätigungsquittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

Die Swisslos und der Betreiber bzw. die SMS-Provider übernehmen keine Haftung für mögliche oder tatsächliche Schäden, die dem Benutzer durch die Verwendung von Swiss Lotto via Internet bzw. SMS entstehen. Insbesondere besteht keine Haftung für vermeintlich oder tatsächlich entgangene Gewinne, die durch die Nichtverfügbarkeit des Systems oder Übermittlungsspannen entstehen sowie für Schäden, die durch die Verletzung der Sorgfaltspflicht des Benutzers (z.B. wenn sich ein Dritter Zugang zum Mobiltelefon verschafft) entstehen, insbesondere durch missbräuchliche Verwendung von Passwörtern und anderen Legitimationsmerkmalen sowie des Mobiltelefons.

### **A.5.19 Einsprachen**

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht gemäss den vorliegenden Bestimmungen angezeigt bzw. ausbezahlt oder im Falle eines Replay-Gewinns gewährt wurden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Gewinnbenachrichtigung bzw. nicht erfolgten Auszahlung oder Gewährung an gerechnet, spätestens aber innert 6 Monaten vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses (Art. 19.3 der vorstehenden Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen) der massgeblichen Ziehung angerechnet, Einsprache zu erheben. Andernfalls verfällt ein allfälliger Gewinn- bzw. Rückzahlungsanspruch zugunsten des Zweckes der Swisslos. Es gelten die Bestimmungen von Art. 17 der genannten Teilnahmebedingungen.

## ANHANG 6

### **BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON GESCHENKEN AUF WWW.SWISSLOS.CH**

Die Swisslos bietet Teilnehmern, die auf der ISP gemäss Art. A.5.1.1 registriert und in der Deutschschweiz<sup>1</sup>, dem Tessin oder dem Fürstentum Liechtenstein wohnhaft sind, gemäss Art. A.5.15.2 die Möglichkeit, Drittpersonen via [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) Tipps bzw. Quick-Tips oder Spielguthaben zwecks Äufnung deren Wallets zu schenken.

Die Schenkung erfolgt gestützt auf einen zwischen dem schenkenden Teilnehmer («Schenker») und der Swisslos über [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) zugunsten des Dritten abgeschlossenen Vertrag, dessen Abschluss der Schenker mittels der Geschenkfunktion auf [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) auslöst. In Ergänzung zu den vorstehenden Teilnahmebedingungen regeln die nachfolgenden Bestimmungen die Voraussetzungen, die für die Gewährung von Geschenken erfüllt sein müssen, sowie das diesbezügliche Vorgehen und die Modalitäten. Im Falle von Widersprüchen gehen die nachfolgenden Bestimmungen den Teilnahmebedingungen (inkl. deren Anhängen 1 bis 5) als Sonderregelungen vor.

#### **A.6.1**

#### **Auswahl von Kartenmotiv sowie Art und Höhe des Geschenkes durch den Schenker**

##### **A.6.1.1**

Als ersten Schritt muss der Schenker auf [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) ein Kartenmotiv auswählen.

##### **A.6.1.2**

Dann muss der Schenker im eingeloggten Zustand die Art des Geschenks auswählen, wobei er folgende Wahl hat

- Tipps bzw. Quick-Tipps für die Teilnahme an Swiss Lotto- (optional mit Plus und/oder Joker) oder Euro Millions-Ziehungen, sowie Quick-Tipps für die Teilnahme an Totogoal-Wetten oder
- Spielguthaben, die dem Wallet des Beschenkten gutgeschrieben werden, wobei zwischen Spielguthaben unterschieden wird, welche für alle auf der ISP spielbaren Produkte oder nur für ausgewählte Produkte verwendbar sind.

Pro Schenkvorgang können nur entweder Spielguthaben oder Tipps bzw. Quick-Tipps geschenkt werden. Eine Kombination von Geschenken ist nicht möglich.

##### **A.6.1.3**

Anschliessend muss der Schenker die Höhe des Geschenkes bestimmen, wobei entsprechend den allgemeinen Limiten gemäss Art. A.5.10.4 folgende Regeln bzw. Limiten zu beachten sind:

- Wählt der Schenker Tipps für die Teilnahme an Swiss Lotto- (allenfalls inkl. Plus- und/oder Joker-) oder Euro Millions-Ziehungen, die er mittels Eintragungen auf dem Internet-Spielschein selber festlegt, kann er bezüglich Swiss Lotto-Ziehungen maximal 14 Tipps (optional mit Plus und/oder Joker), bezüglich Euro Millions-Ziehungen maximal 6 Tipps verschenken.
- Wählt der Schenker Tipps für die Teilnahme an Swiss Lotto- (allenfalls inkl.

<sup>1</sup> ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

Plus- und/oder Joker-) oder Euro Millions-Ziehungen bzw. an Totogoal-Wetten, die er per Quick-Tip generieren lassen möchte, kann er bezüglich Swiss Lotto-Ziehungen (optional mit Plus und/oder Joker) oder Totogoal-Wetten einen Betrag von maximal CHF 7500.–, bezüglich Euro Millions-Ziehungen ein Total von maximal 400 Quick-Tips verschenken.

- Wählt der Schenker Spielguthaben, so können nur ganze Frankenbeträge verschenkt werden. Diesbezüglich kann der Schenker frei zwischen dem Minimum CHF 5.– und dem Maximum CHF 7500.– wählen.

#### **A.6.1.4**

Schliesslich muss der Schenker

- die Geschenkmittelung mit einer persönlichen Mitteilung versehen
- eine zu beschenkende Person (Beschenkter) benennen, welche die Voraussetzungen gemäss nachstehendem Art. A.6.2.1 erfüllt, und die folgenden Angaben des Beschenkten ergänzen:
  - Anrede
  - Name
  - Vorname
  - E-Mail-Adresse
  - Sprache
- die vorliegenden Bedingungen für die Gewährung von Geschenken auf [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) durch Setzen eines Häkchens an der dafür vorgesehenen Stelle akzeptieren.

Nach erfolgter Eingabe dieser Daten kann der Schenker den Schenkkauftrag durch

Drücken des Buttons «Geschenk schenken» aufgeben.

### **A.6.2. Voraussetzungen für die Ausführung des Geschenkauftrages**

#### **A.6.2.1**

Ein Geschenk kann gemäss diesem Anhang 6 nur ausgerichtet werden, wenn der Beschenkte seinen Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein und das 18. Lebensjahr erreicht hat, d.h. wenn er die Voraussetzungen erfüllt, um sich gemäss Art. A.5.1.1 auf der ISP registrieren zu lassen (vgl. auch Art. A.6.3.2). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Geschenkauftrag nicht ausgeführt werden bzw. kann der Beschenkte das Geschenk nicht annehmen. Die Swisslos behält sich vor, bei Nicht-Erfüllen der vorstehenden Voraussetzungen den Geschenkauftrag zu stornieren und eine allenfalls bereits vorgenommene provisorische Belastung des Wallets des Schenkers in der Höhe des Schenkbetrags wieder rückgängig zu machen.

#### **A.6.2.2**

Hat der Schenker ein zu geringes Guthaben für die Ausführung des kompletten Geschenkauftrages auf dem Wallet, kann der Geschenkauftrag ebenfalls nicht ausgeführt werden und es findet keine Belastung des Wallets statt. Der Schenker hat diesfalls die Möglichkeit, gemäss Art. A.5.11.1 via diverser (über einen Link aufrufbaren) Online-Zahlungsmöglichkeiten Spieleinsätze im Rahmen der Limiten gemäss Art. A.5.11.2

und A.5.11.3 zu kaufen und alsdann den Schenkvorgang fortzusetzen.

### **A.6.3 Ausführung des Geschenkauftrages**

#### **A.6.3.1**

Hat der Schenker alle Angaben bzw. die Auswahl gemäss Art. A.6.1 gemacht bzw. getroffen und sind die Voraussetzungen gemäss Art. A.6.2 erfüllt, nimmt die Swisslos den Geschenkauftrag des Schenkers zugunsten des Beschenkten entgegen. Alsdann erfolgt auf dem Wallet des Schenkers eine provisorische Belastung in der Höhe des Schenkbetrages. Der Schenker hat jederzeit die Möglichkeit, sich den entsprechenden Belastungsbeleg anzeigen zu lassen. Für den Schenker wird von der ISP ein Code generiert, der für die Einlösung des Geschenks benutzt werden kann (vgl. Art. 6.4.1). Vom Schenker aufgebene Geschenkaufträge können weder von ihm selbst noch vom Beschenkten abgeändert werden. Solange das Geschenk vom Beschenkten noch nicht angenommen wurde, hat der Schenker aber die Möglichkeit, sein Geschenk zu widerrufen. Der Schenker anerkennt, dass eine durch ihn erfolgte Kündigung der Zugangsberechtigung zur ISP durch Löschung der Registrierung erst in Kraft treten kann, wenn alle von ihm in Auftrag gegebenen Geschenke entweder eingelöst oder annulliert wurden (Art. A.5.4.1).

#### **A.6.3.2**

Parallel zur Belastung gemäss Art. A.6.3.1 erhält der Beschenkte per E-Mail die Geschenkmitteilung («Geschenkmail») mit

einer Anleitung zur Annahme bzw. Einlösung des Geschenks, welche innerhalb einer Frist von 128 Tagen erfolgen muss. Der Beschenkte kann das Geschenk nur gültig annehmen und einlösen, wenn er bereits auf der ISP registriert bzw. eingeloggt ist, bzw. sich zu diesem Zweck auf der ISP registriert und einloggt (vgl. Art. A.6.2.1).

### **A.6.4**

#### **Annahme des Geschenks durch den Beschenkten**

##### **A.6.4.1**

Wenn der Beschenkte sein Geschenk innerhalb der vorgegebenen Frist durch Drücken auf den Button «Geschenk einlösen» im Geschenkmil oder durch die erfolgreiche Eingabe des ihm mit dem Geschenkmil bekannt gegebenen Codes (Art. A.6.3.1) auf der Seite «Geschenk einlösen» resp. «Gutscheine» eingelöst hat, gilt das Geschenk als angenommen. Ein Geschenk kann auf jeden Fall nur einmal angenommen und nach erfolgter Annahme nicht wieder zurückgegeben werden. Je nach Art des Geschenks ist bezüglich dessen Einlösung Folgendes zu unterscheiden:

- Hat der Beschenkte Tipps oder Quick-Tips für Swiss Lotto- (allenfalls inkl. Plus- und/oder Joker-) oder Euro Millions-Ziehungen oder Quick-Tips für Totogoal-Wetten als Geschenk erhalten, nehmen diese automatisch und ohne dass der Beschenkte diesbezüglich Anweisungen geben muss, an der entsprechenden Ziehung bzw. Wette teil, welche/r unmittelbar auf die Annahme des Geschenkes folgt. Nach der Annahme des

Geschenks wird für den Beschenkten eine Spielbestätigungsquittung generiert und in dessen Quittungsarchiv abgelegt. Bezüglich der Swiss Lotto- (allenfalls inkl. Plus- und/oder Joker-), Euro Millions- bzw. Totogoal-Teilnahme über die ISP und insbesondere auch die Modalitäten einer allfälligen Gewinnauszahlung gelten die anwendbaren Swiss Lotto-, Euro Millions- bzw. Totogoal-Teilnahmebedingungen und deren Anhänge, insbesondere deren die Teilnahme über die ISP regelnden Anhänge.

- Hat der Beschenkte Spielguthaben zwecks Öffnung seines Wallets als Geschenk erhalten, werden diese nach erfolgter Annahme des Geschenkes seinem Wallet als Gutscheine ohne Verfalldatum gutgeschrieben. Ein solcher Gutschein wird automatisch bei der nächsten Spielteilnahme des Beschenkten eingesetzt – vorausgesetzt, der Beschenkte hat keine Promotionsguthaben mit einem Verfalldatum. Nach Annahme des Geschenkes hat der Beschenkte jederzeit die Möglichkeit, sich auf der Seite «Gutscheine» den geschenkten Gutschein anzeigen zu lassen.

#### **A.6.4.2**

Im Falle der Annahme des Geschenks durch den Beschenkten wird der Schenker per E-Mail, auf welcher der Beschenkte eine persönliche Mitteilung anbringen kann, benachrichtigt, dass der Beschenkte das Geschenk erfolgreich eingelöst hat. Mit der Annahme des Geschenks durch den Beschenkten wird der gemäss Art. 6.3.1 provisorisch belastete Schenkbetrag vom Wallet des Schenkers definitiv abgebucht, d.h. das Spielerkonto des Schenkers wird

definitiv belastet. Der Schenker hat keinen Anspruch auf einen allfälligen Gewinn des Beschenkten.

#### **A.6.5 Nicht-Annahme des Geschenkes durch den Beschenkten**

Wenn der Beschenkte das Geschenk nicht annehmen möchte oder kann, muss dieser das E-Mail mit der Geschenkmitteilung ignorieren bzw. verfallen lassen. Der Schenker wird nach Ablauf der vorgegebenen Frist per E-Mail darüber informiert, dass das Geschenk nicht angenommen wurde und damit zugunsten des Schenkers verfallen ist. Die gemäss Art. A.6.3.1 erfolgte provisorische Belastung des Wallets des Schenkers in der Höhe des Schenkbetrags wird rückgängig gemacht, d.h. der Schenker kann wieder über den entsprechenden Betrag verfügen und dieser wird im Zusammenhang mit der Berechnung der Limiten gemäss Art. A.5.11.2 und A.5.11.3 wieder berücksichtigt.